



MELDUNGEN ZUR SOZIAL- VERSICHERUNG.

Antworten auf alle wichtigen Fragen

Herausgegeben von

IKK classic
Tannenstraße 4 b
01099 Dresden

Impressum

Diese Informationsbroschüre ist eine Zusammenfassung des bei Drucklegung geltenden Rechts. Maßgeblich sind stets Gesetz und Satzung der IKK classic.

Ausführliche Informationen zu einzelnen Themen erhalten Sie in Ihrem IKK-Servicecenter oder unter www.ikk-classic.de

41. Auflage • Gültig ab 1. Januar 2025 • GK100203

© PRESTO Gesundheits-Kommunikation GmbH
www.presto-gk.de

Inhalt

A. Inhalt der Meldungen

I. Allgemeines	Seite	4
II. Versicherungsnummer	Seite	4
III. Betriebsnummer	Seite	4
IV. Grund der Abgabe	Seite	5
V. Personengruppe	Seite	5

B. Elektronische Datenübertragung

I. Allgemeines	Seite	6
II. Entgeltabrechnungsprogramme	Seite	6
III. Elektronisch gestützte Ausfüllhilfen	Seite	6

C. Versicherungspflichtig Beschäftigte

I. Allgemeines	Seite	8
II. Zuständige Meldestelle	Seite	8
III. Sofortmeldung	Seite	8
IV. Beginn der Beschäftigung	Seite	9
V. Ende der Beschäftigung	Seite	11
VI. Unterbrechung der Beschäftigung	Seite	14
VII. Jahresmeldung	Seite	15
VIII. Änderungen im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis	Seite	16
IX. Sonderzuwendungen	Seite	18
X. Gesonderte Meldung bei Antrag auf Altersrente	Seite	19
XI. Beginn und Ende einer Elternzeit	Seite	20
XII. UV-Jahresmeldung	Seite	21
XIII. Änderungen zur Person	Seite	21
XIV. Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung	Seite	21

D. Besondere Personengruppen

I. Beschäftigte im Privathaushalt	Seite	22
II. Leiharbeitnehmer	Seite	23
III. Bezieher von Vorruhestandsgeld	Seite	23
IV. Unständig Beschäftigte	Seite	23
V. Auszubildende und Praktikanten ohne Entgelt	Seite	23

E. Geringfügig Beschäftigte

I. Allgemeines	Seite	24
II. Meldepflichtiger Personenkreis	Seite	24
III. Meldearten	Seite	24

F. Übersichten

I. Meldefristen	Seite	27
II. Grund der Abgabe	Seite	28
III. Personengruppen	Seite	29
IV. Beitragsgruppen	Seite	29
V. Angaben zur Tätigkeit	Seite	30
VI. Schlüssel der Staatsangehörigkeit	Seite	30

G. Qualifizierter Meldedialog

I. Allgemeines	Seite	31
II. Überschreiten BBG aufgrund Mehrfachbeschäftigung	Seite	31
III. Elektronische Mitgliedsbestätigung	Seite	32
IV. Anforderung fehlender Jahresmeldungen	Seite	32
V. Einrichtung eines Arbeitgeberkontos	Seite	33

A. Inhalt der Meldungen

I. Allgemeines

Neben den fachlichen Inhalten (z. B. Beginn und Ende der Beschäftigung) benötigt die Einzugsstelle (Krankenkasse, Minijob-Zentrale) in den Meldungen auch Informationen zur Identifikation/Zuordnung und zur Kommunikation mit dem Meldepflichtigen (Arbeitgeber). Während sich die fachlichen Inhalte je nach Meldeanlass zum Teil stark unterscheiden (z. B. Sofortmeldung gegenüber Entgeltmeldung), sind die von den Einzugsstellen benötigten Daten zur Identifikation/Zuordnung und zur Kommunikation in den jeweiligen Meldungen grundsätzlich identisch.

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Inhalte einer Meldung zur Sozialversicherung im Arbeitgeber-Meldeverfahren näher eingegangen.

II. Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist im Meldeverfahren ein Ordnungskriterium zur Identifikation von versicherten Personen. Sie besteht aus Ziffern und einem Buchstaben. Für gesetzlich Krankenversicherte wird die Versicherungsnummer bereits direkt nach der Geburt vergeben (Hintergrund: notwendig für die Vergabe der Krankenversicherungsnummer und zur Ausstellung der elektronischen Gesundheitskarte durch die Krankenkasse). Im Übrigen erfolgt eine Vergabe bei erstmaliger Aufnahme einer Beschäftigung. Nach Vergabe der individuellen Versicherungsnummer durch die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) und Zuordnung zu einem Rentenversicherungsträger erfolgt die Mitteilung an die versicherte Person mit dem sog. Versicherungsnummernachweis.

Sofern vorhanden, kann die Versicherungsnummer nach wie vor auch dem Sozialversicherungsausweis entnommen werden, der dem Arbeitgeber bei Antritt einer neuen Beschäftigung heutzutage aber nicht mehr verpflichtend vorzulegen ist. Daneben existiert ein elektronisches Abrufverfahren, über das die Arbeitgeber die Versicherungsnummer direkt bei der DSRV abrufen können. Dieses elektronische Abrufverfahren hat sich in der betrieblichen Praxis bewährt und ist daher spätestens vom 1. Juli 2025 an in allen Fällen verpflichtend, in denen vor der Anmeldung einer Beschäftigung keine Versicherungsnummer programmseitig vorliegt.

Die Versicherungsnummer hat folgenden Aufbau:

1.	2.	3.	4.	5.
11	111168	A	49	7

1. Bereichsnummer Rentenversicherungsträger	2 Stellen
2. Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	6 Stellen
3. Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens	1 Stelle
4. Seriennummer	2 Stellen
5. Prüfziffer	1 Stelle

III. Betriebsnummer

Die Betriebsnummer ist ein weiteres Ordnungsmerkmal im Meldeverfahren und dient zur Identifikation des Beschäftigungsbetriebes. Sie umfasst acht Ziffern, die ersten drei Stellen der Betriebsnummer müssen 010 bis 099 oder größer 110 sein. Mit der Einstellung des ersten Beschäftigten (geringfügig oder sozialversicherungspflichtig) ist für die Meldung zur Sozialversicherung eine Betriebsnummer zwingend erforderlich.

1. Vergabe der Betriebsnummer

Der Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit vergibt eine Betriebsnummer ausschließlich auf Grundlage eines elektronischen Antrags. Dieser kann direkt online erstellt und übermittelt werden. Weitere Informationen unter: www.arbeitsagentur.de (Rubrik: Unternehmen)

Der Antrag auf Erteilung einer Betriebsnummer kann vom Arbeitgeber selbst oder von einem von ihm beauftragten Dritten (z. B. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) gestellt werden.

Hat ein Unternehmen nur einen Standort, ist dieser der Beschäftigungsbetrieb und erhält eine Betriebsnummer. Unterhält ein Unternehmen innerhalb derselben Gemeinde eine Filiale mit anderer wirtschaftlicher Ausrichtung oder eine Filiale in einer anderen Gemeinde, gelten diese jeweils als eigenständige Beschäftigungsbetriebe mit einer eigenen Betriebsnummer. Arbeitgeber, die mehrere Beschäftigungsbetriebe unterhalten und denen vom Betriebsnummern-Service für diese Beschäftigungsbetriebe jeweils eigene Betriebsnummern zugeteilt wurden, müssen im Meldeverfahren die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes angeben, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich beschäftigt wird.

2. Änderung der Betriebsdaten

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Betriebsnummern-Service Änderungen der Betriebsdaten unverzüglich mitzuteilen. Dies erfolgt ausschließlich mittels systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen bzw. systemgeprüften elektronisch gestützten Ausfüllhilfen (vgl. B). Bei Änderung der Betriebsdaten wird ein eigenständiger Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD), jeweils bezogen auf die Arbeitgeber-Betriebsnummer, übermittelt.

3. Ausnahmefälle bei der Erteilung

Es gibt drei Ausnahmefälle, in denen die Betriebsnummer bei einer anderen Institution zu beantragen ist:

- Bei Privathaushalten, die noch nie eine Betriebsnummer erhalten haben und Arbeitnehmer ausschließlich geringfügig beschäftigen, wird die Betriebsnummer von der Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergeben.
- Bei knappschaftlichen Betrieben (Gewinnung von Mineralien, z. B. Kohle) oder Betrieben, die Arbeitnehmer in einem knappschaftlichen Betrieb einsetzen oder Mitarbeiter beschäftigen, die knappschaftliche Arbeiten auf Schachtanlagen verrichten oder zu Sanierungsarbeiten im Tagebau eingesetzt werden, wird die Betriebsnummer von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vergeben.
- Für Seefahrtsbetriebe der Berufsgenossenschaft für Transport- und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) ist ebenfalls die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zuständig.

4. Hauptbetriebsnummer

Seit dem 1. Januar 2023 ist im Arbeitgeber-Meldeverfahren zusätzlich die Hauptbetriebsnummer anzugeben. Die Hauptbetriebsnummer soll den Arbeitgeber als Beitragsschuldner identifizieren und entspricht der Betriebsnummer, die im Beitragseinzugsverfahren im Beitragsnachweis angegeben wird. Sofern der Arbeitgeber nur über eine einzige Betriebsnummer verfügt, entspricht die Hauptbetriebsnummer der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes. Wenn im Einzelfall der Arbeitgeber als Beitragsschuldner mehr als eine Hauptbetriebsnummer hat, ist in der Anmeldung die Hauptbetriebsnummer anzugeben, unter der die Beiträge für den betreffenden Arbeitnehmer im Beitragseinzugsverfahren nachgewiesen werden.

HINWEIS: Ein möglicher Wechsel der Hauptbetriebsnummer ist mit den Abgabegründen 33/13 zu melden (Ab- und Anmeldung wegen sonstiger Gründe, vgl. auch C. VIII).

IV. Grund der Abgabe

Für Meldungen der Arbeitgeber sind diverse Abgabegründe vorgesehen (vgl. auch G. II); sie geben an, aus welchem Anlass die Meldung abgegeben wird. So ist beispielsweise die Schlüsselzahl „10“ bei einer Anmeldung zu verwenden.

V. Personengruppe

Die dreistelligen Personengruppenschlüssel (vgl. auch G. III) ermöglichen die Dokumentation von Besonderheiten in der Beschäftigung bzw. der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versichertengruppe.

Für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale ist der Personengruppenschlüssel „101“ zu verwenden. Weist das Beschäftigungsverhältnis allerdings Besonderheiten auf, ist der entsprechend gültige Personengruppenschlüssel gemäß der Anlage 2 des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren maßgebend. So haben beispielsweise Auszubildende, Werkstudenten oder beschäftigte Rentner eigene Personengruppenschlüssel.

Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale vorliegen und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige Personengruppenschlüssel mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Ungeachtet dessen sind für geringfügig Beschäftigte stets die Schlüssel „109“ oder „110“ maßgebend (vgl. E).

B. Elektronische Datenübertragung

I. Allgemeines

Meldungen zur Sozialversicherung dürfen grundsätzlich nur durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen bzw. systemgeprüften elektronisch gestützten Ausfüllhilfen abgegeben werden. Voraussetzung für die Übermittlung der Meldungen zur Sozialversicherung aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen ist insbesondere, dass die Daten in diesen Meldungen aus maschinell geführten Entgeltunterlagen hervorgehen und erstellt werden.

Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Daten sind im eXTra-Standard an den Kommunikationsserver der gesetzlichen Krankenversicherung zu übertragen bzw. bei Sofortmeldungen (vgl. C. III) an den Kommunikationsserver der Deutschen Rentenversicherung. Die zu verwendende Version des eXTra-Standards wird in Gemeinsamen Grundsätzen Technik gemäß § 95 SGB IV festgelegt. Die Beschreibung des eXTra-Standards und der registrierten Verfahren ist für alle Software-Ersteller zugänglich und kann kostenfrei abgerufen werden unter: www.extra-standard.de

WICHTIG: Wegen etwaiger Rückmeldungen haben die Arbeitgeber mindestens einmal wöchentlich einen Datenabruf bei den Annahmestellen durchzuführen und diesen zu quittieren. Kommen sie ihrer Holschuld nicht nach, werden die Daten nach 42 Tagen ersatzlos gelöscht.

II. Entgeltabrechnungsprogramme

Für die Teilnahme am elektronischen Datenaustausch muss das eingesetzte Entgeltabrechnungsprogramm systemgeprüft sein. Das bedeutet, dass das Programm die gesetzlichen Vorschriften erfüllen muss, welche die Entgeltermittlung, Beitragsberechnung sowie Erstellung und Übermittlung von Beitragsnachweisen und Sozialversicherungsmeldungen betreffen. Welche inhaltlichen Anforderungen ein solches Programm im Einzelnen zu erfüllen hat, ist in einem Pflichtenheft zusammengefasst. Die Inhalte werden von der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) in Abstimmung mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und den Software-Erstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen erarbeitet. Informationen über zertifizierte Programme stehen online zur Verfügung unter: www.gkv-ag.de/das-verfahren/zertifizierte-programme

III. Elektronisch gestützte Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung etc. mittels systemgeprüfter elektronisch gestützter Ausfüllhilfen an die Datenannahmestellen übermitteln. Aber auch Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können daneben solche Ausfüllhilfen nutzen.

Gemäß gesetzlichem Auftrag (§ 95a SGB IV) stellen die Sozialversicherungsträger zum elektronischen Datenaustausch für Meldungen, Beitragsnachweise, Bescheinigungen und Anträge für Arbeitgeber und Selbstständige das allgemein zugängliche SV-Meldeportal zur Verfügung. Es umfasst ein Internet-Portal mit umfangreichen Informationen sowie eine elektronisch gestützte Ausfüllhilfe zum Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern.

a) Sichere Registrierung und Anmeldung

Angelehnt an die europäischen Regelungen wird basierend auf dem Onlinezugangsgesetz (OZG) in Deutschland ein Portalverbund etabliert, der Bürgern und Unternehmen einen digitalen Zugang zu allen Angeboten der Verwaltungen ermöglicht. Dazu hat der IT-Planungsrat von Bund und Ländern beschlossen, das „Einheitliche Unternehmenskonto“ auf Basis von ELSTER umzusetzen. Ein Unternehmenskonto kann – unter Nutzung der Steuernummer des Unternehmens – eingerichtet werden unter: <https://mein-unternehmenskonto.de>

Ein Unternehmenskonto besteht aus einem oder mehreren Benutzerkonten. Jedes Benutzerkonto ist dabei einer Person zugeordnet. Im Zuge der Registrierung erhält das Unternehmen oder ein Selbstständiger für jedes Benutzerkonto ein ELSTER-Organisationszertifikat. Das Zertifikat wird nicht nur für die einmalige Registrierung benötigt, sondern danach auch für jede Anmeldung im SV-Meldeportal.

b) Benutzeroberfläche

Das SV-Meldeportal wird nicht installiert, es kann ausschließlich mittels Browser genutzt werden. Dabei passen sich Inhalts- sowie Navigationselemente und auch der strukturelle Aufbau der Bildschirmauflösung des stationären oder mobilen Endgeräts an. Damit können ein PC, Smartphone oder Tablet ohne Funktionseinschränkung gleichermaßen genutzt werden. Das Portal und die Anwendung sind barrierefrei gestaltet und für Mehrsprachigkeit vorbereitet.

c) Online-Datenspeicher

Insbesondere kleinere Betriebe sind den Anforderungen nur begrenzt gewachsen, vollelektronisch im Dialog erreichbar zu sein, alle erforderlichen Sozialversicherungsdaten elektronisch vorzuhalten und für einen Abruf bereitzustellen. Das SV-Meldeportal bietet daher optional die Nutzung eines zentralen, sicheren Datenspeichers an. Dieser wird auf den Server-Systemen in den Rechenzentren der ITSG verwaltet und hält den jeweiligen Datenbestand der Benutzer für maximal fünf Jahre vor. Als elektronischer „Aktenschrank“ ist der Online-Datenspeicher jeweils für eine Betriebsnummer ausgelegt, nur der Inhaber der Betriebsnummer verwaltet die Zugriffsrechte und kann die individuell verschlüsselten Daten einsehen.

Das SV-Meldeportal bietet eine gestufte Personalverwaltung mit Historienführung unter Nutzung des Online-Datenspeichers an. Für die Arbeitnehmer werden unter der Betriebsnummer die Basisdaten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum und Versicherungsnummer erfasst. Die in den Meldungen für die Arbeitnehmer erfassten Daten werden automatisch in die Stammdaten mit Bezug auf den Monat des Meldedatums übernommen. Damit ist es möglich, spätere Meldungen einzelnen Zeiträumen zuzuordnen.

d) Mandatsverwaltung

Arbeitgeber, die für mehr als eine Betriebsnummer Daten mit den Sozialversicherungsträgern austauschen, oder Dienstleistungspartner, die für mehrere Arbeitgeber die Entgeltabrechnung und das Meldewesen übernehmen, können eine strukturierte Mandatsverwaltung nutzen. Der Arbeitgeber kann beispielsweise seinem Steuerbüro für einen frei bestimmbareren Zeitraum ein Mandat übertragen, das in seinem Auftrag Daten mit den Sozialversicherungsträgern austauscht. Das Mandat kann jederzeit vom Arbeitgeber widerrufen werden. Am Ende dieser Zusammenarbeit verfügt er aber weiterhin über seine Daten im Online-Datenspeicher, da diese immer mit Bezug zu seiner Betriebsnummer erfasst und ausgetauscht werden.

e) Kostenbeteiligung

Gesetzlich ist geregelt, dass die Nutzer des SV-Meldeportals im angemessenen Umfang an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden können. Für die Nutzung des SV-Meldeportals wird daher – bezogen auf zwei Anwendergruppen und im Voraus für eine Laufzeit von jeweils 36 Monate – eine Nutzungsgebühr erhoben:

- für den Austausch von Meldungen für eine Betriebsnummer werden 36,00 EUR und
- für den Austausch von Meldungen für mehrere Betriebsnummern 99,00 EUR (jeweils zzgl. gültiger MwSt.) berechnet.

HINWEIS: Alle Nutzer können beliebig viele Meldungen mit den Sozialversicherungsträgern austauschen.

f) Hilfe und Kontakt

Wer in der Anwendung angemeldet ist, der findet unter „Hilfe“ ein umfangreiches Benutzerhandbuch. Außerdem steht unter „Kontakt“ eine nach Fachbereichen getrennte Liste fachlicher Ansprechpartner der Krankenkassen zur Verfügung. Daneben besteht hier die Möglichkeit, zum technischen Support der ITSG Kontakt aufzunehmen. Empfohlen wird jedoch, zuvor unter „Fragen & Antworten“ auf dem Portal nachzusehen, ob die jeweilige Frage bereits beantwortet wurde:

www.sv-meldeportal.de

WICHTIG: Ausfüllhilfen stellen keinen Ersatz für Entgeltabrechnungsprogramme dar, denn Entgelte, Sozialversicherungs- und Steueranteile werden nicht berechnet. Sie konkurrieren also nicht mit den Abrechnungsprogrammen, sondern bieten die Möglichkeit, Meldungen zur Sozialversicherung etc. manuell zu erstellen und via Internet zu übermitteln.

C. Versicherungspflichtig Beschäftigte

I. Allgemeines

Der Arbeitgeber hat Meldungen u. a. aus folgenden Anlässen abzugeben:

- Beginn und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses (An- bzw. Abmeldung)
- Änderungen und Unterbrechungen einer Beschäftigung (Änderungs- bzw. Unterbrechungsmeldung)
- Beginn und Ende einer Elternzeit (Fehlzeitenmeldung)
- Fortbestand einer Beschäftigung über den Jahreswechsel (Jahresmeldung)
- Unfallversicherungspflichtige Beschäftigung im Vorjahr (UV-Jahresmeldung)
- Eintritt eines Insolvenzereignisses
- Korrektur bereits erstatteter Meldungen; wobei die ursprüngliche Meldung zu stornieren und mit den zutreffenden Angaben erneut zu übermitteln ist

In Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht, ist spätestens zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme eine Sofortmeldung zu übermitteln (vgl. C. III).

Auf Anforderung gibt der Arbeitgeber eine gesonderte Meldung (Entgeltmeldung) ab, sofern der Arbeitnehmer eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt hat.

HINWEIS: Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines Jahres für alle im Vorjahr durch Datenübertragung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben, die inhaltlich getrennt alle gemeldeten Daten wiedergeben muss. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung auszustellen.

Wird aufgrund einer Mehrfachbeschäftigung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten, kommt als nachgelagertes Verfahren der qualifizierte Meldedialog zur Anwendung (vgl. H).

II. Zuständige Meldestelle

Meldungen für versicherungspflichtige Arbeitnehmer müssen bei der zuständigen Krankenkasse eingereicht werden. Das ist für krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer sowie für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer die Krankenkasse, die der Arbeitnehmer gewählt hat. Die Meldungen zur Renten- und Arbeitslosenversicherung für privat krankenversicherte Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber an eine der Krankenkassen zu erstatten, die der Arbeitnehmer im Falle von Krankenversicherungspflicht wählen könnte.

Häufig liegen weder bei der Einstellung eines Arbeitnehmers noch zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung vollständige Informationen über die zuständige Krankenkasse vor (z. B. Name der Krankenkasse im Personalfragebogen unvollständig angegeben). Deshalb können die Arbeitgeber die zuständige Krankenkasse beim GKV-Spitzenverband elektronisch abfragen (Nachrichtentyp „Abfrage Mitgliedschaft Krankenkasse“). Die Rückmeldung des GKV-Spitzenverbandes ersetzt jedoch nicht die elektronische Mitgliedsbestätigung der zuständigen Krankenkasse (vgl. G. III).

Meldungen für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte sind ausschließlich an die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu übermitteln (vgl. E).

WICHTIG: Durch die zentrale Abgabe aller Meldungen für geringfügig Beschäftigte an die Minijob-Zentrale ändert sich nichts an deren Krankenkassenzuständigkeit.

Sofortmeldungen sind direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu übermitteln.

III. Sofortmeldung

Der Tag des Beschäftigungsbeginns ist in Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht, spätestens zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu melden.

Aufgrund der Sofortmeldepflicht können die Kontrollbehörden leichter Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung aufdecken bzw. nachweisen. Die Kontrollbehörden können unmittelbar vor Ort feststellen, ob das Beschäftigungsverhältnis der Sozialversicherung gemeldet wurde. Damit wird z. B. die Behauptung erschwert, die Arbeit sei erst am Tag der Überprüfung aufgenommen worden und eine Meldung damit noch nicht erforderlich.

Arbeitgeber sind zur Abgabe von Sofortmeldungen verpflichtet, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

- im Baugewerbe,
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
- im Personenbeförderungsgewerbe,
- im Speditions-,Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
- im Schaustellergewerbe,
- bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
- im Gebäudereinigungsgewerbe,
- bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
- in der Fleischwirtschaft,
- im Prostitutionsgewerbe,
- im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

HINWEIS: Zur Beurteilung der Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Branchen ist die von der Bundesagentur für Arbeit vergebene Wirtschaftsklasse maßgebend. Arbeitgeber, die den betroffenen Wirtschaftsklassen zugeordnet sind, müssen für alle bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer Sofortmeldungen abgeben.

Eine automatisierte Sofortmeldung (Abgabegrund „20“) muss spätestens bei Aufnahme der Beschäftigung direkt an die DSRV abgegeben werden. „Spätestens“ bedeutet z. B. bei einem Arbeitsantritt in der Gastronomie an einem Sonntag um 10.00 Uhr, dass bis spätestens 10.00 Uhr an diesem Tag auch die Sofortmeldung abgegeben sein muss.

Für Prüfzwecke im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung und möglicher Regressansprüche der Unfallversicherungsträger wegen Schwarzarbeit wird der Datensatz bei der DSRV solange vorgehalten, bis die eigentliche Anmeldung zur Sozialversicherung (vgl. C. IV) erfolgt ist.

Die Sofortmeldung muss den Familien- und die Vornamen des Beschäftigten, seine Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift), die Betriebsnummer des Arbeitgebers sowie den Tag der Beschäftigungsaufnahme enthalten.

Liegt bei einer Kontrolle in den verpflichteten Branchen für einen Beschäftigten keine Sofortmeldung bei der DSRV vor, ist dies ein eindeutiges Verdachtsmoment für Schwarzarbeit.

WICHTIG: Verstöße gegen die Sofortmeldepflicht gelten als Ordnungswidrigkeit. Der Arbeitgeber kann mit einem Bußgeld bis zu 25.000 EUR belegt werden.

IV. Beginn der Beschäftigung

1. Meldepflichtige Tatbestände

Der Arbeitgeber hat jeden versicherungspflichtigen Arbeitnehmer mit der ersten auf den Beginn der Beschäftigung folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn, bei der für den Arbeitnehmer zuständigen Krankenkasse anzumelden. Dabei ist jeder Arbeitnehmer zu melden, der wenigstens in einem Zweig der Sozialversicherung der Versicherungspflicht unterliegt. (Beispiel 1)

Beispiel 1:

Lukas Abel beginnt am 1.8.2025 ein Ausbildungsverhältnis in einem Kraftfahrzeugbetrieb.

● <i>Anmeldung:</i>	
<i>Grund der Abgabe</i>	10
<i>Beschäftigungszeit</i>	von 01 08 2025
<i>Beitragsgruppenschlüssel</i>	1111
<i>Personengruppenschlüssel</i>	102

Eine Meldung ist auch zu erstatten, wenn nur Arbeitgeberbeitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind. Dies trifft beispielsweise für Arbeitnehmer zu, denen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslange Versorgung gewährt wird und für die deshalb nicht nur Krankenversicherungsfreiheit, sondern auch Rentenversicherungsfreiheit besteht. Ebenso sind für Arbeitnehmer, die wegen Erreichens der Regelaltersgrenze aus der Arbeitslosenversicherungspflicht ausscheiden, Meldungen zu erstatten. (Beispiel 2)

Beispiel 2:

Heinz Bauer nimmt am 1.7.2025 eine Beschäftigung auf. Daneben bezieht er von der Stadt eine Alterspension. Als Pensionär ist er kranken- und rentenversicherungsfrei. Da er die Regelaltersgrenze bereits überschritten hat, besteht außerdem Arbeitslosenversicherungsfreiheit.

● <i>Anmeldung:</i>	
<i>Grund der Abgabe</i>	10
<i>Beschäftigungszeit</i>	von 01 07 2025
<i>Beitragsgruppenschlüssel</i>	0320
<i>Personengruppenschlüssel</i>	119

Für Arbeitnehmer, die unbezahlten Urlaub nehmen oder unentschuldig der Arbeit fernbleiben, besteht das Versicherungsverhältnis für einen Monat fort, und zwar selbst dann, wenn die Arbeitsunterbrechung voraussichtlich mehr als einen Monat andauert oder aber ihr Ende nicht absehbar ist. Somit ist keine erneute Anmeldung erforderlich, wenn sich die Unterbrechung maximal auf einen Monat beschränkt. (Beispiel 3, Seite 10)

Wenn die Beschäftigung hingegen für mehr als einen Monat unterbrochen wird, muss eine Abmeldung erstattet werden. Sollte der Arbeitnehmer die Beschäftigung später wieder aufnehmen, muss er erneut angemeldet werden. (Beispiel 4)

Beispiel 3:

Michael Cordes nimmt vom 16.6.2025 bis zum 4.7.2025 seinen Jahresurlaub und im unmittelbaren Anschluss daran noch unbezahlten Urlaub bis zum 31.7.2025.

- *Da der unbezahlte Urlaub nicht länger als einen Monat andauert, wird das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis nicht unterbrochen. Es sind daher weder eine Abmeldung noch eine Anmeldung (bei Wiederaufnahme der Beschäftigung) zu erstatten.*

Beispiel 4:

Ina Denz nimmt vom 7.7.2025 bis zum 20.8.2025 unbezahlten Urlaub. Am 21.8.2025 nimmt sie die Arbeit wieder auf.

- **Abmeldung:**

Grund der Abgabe	34
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 06 08 2025

Anmeldung:

Grund der Abgabe	13
Beschäftigungszeit	von 21 08 2025

Ein Fortbestand des Versicherungsverhältnisses für einen Monat kommt in der Renten- und Arbeitslosenversicherung auch für solche Arbeitnehmer in Betracht, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Außerdem bleibt das Versicherungsverhältnis bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern in der Renten- und Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung für einen Monat bestehen, sofern sie kein Krankentagegeld beziehen. (Beispiel 5)

Beispiel 5:

Frank Esser ist renten- und arbeitslosenversicherungspflichtig, jedoch wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und privat krankenversichert. Er ist vom 13.3.2025 bis zum 11.6.2025 arbeitsunfähig; Gehalt wird ihm bis zum 23.4.2025 fortgezahlt. Er bezieht kein Krankentagegeld aus seiner privaten Krankenversicherung.

- **Abmeldung:**

Grund der Abgabe	34
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 23 05 2025

Anmeldung:

Grund der Abgabe	13
Beschäftigungszeit	von 12 06 2025

Bei Bezug von Krankentagegeld ist ggf. eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten (vgl. C. VI. 1a).

2. Meldeverfahren

Nutzt der Arbeitgeber für die Abgabe der Anmeldung eine elektronisch gestützte Ausfüllhilfe, ist als „Grund der Abgabe“ die Schlüsselzahl „10“ bzw. – bei einer Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Arbeitskampf von länger als einem Monat – die Schlüsselzahl „13“ auszuwählen (vgl. G. II).

In die Felder „Beschäftigungszeit“ ist bei „von“ der Tag des Beginns der Beschäftigung einzutragen; das „bis“-Feld bleibt leer.

3. Besonderheiten bei Ehegatten, Lebenspartnern, Abkömmlingen und GmbH-Geschäftsführern

Bei der Beschäftigung von Ehegatten oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz bzw. von Abkömmlingen des Arbeitgebers oder von geschäftsführenden Gesellschaftern einer GmbH ist ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren durchzuführen.

Zu den Abkömmlingen gehören nicht nur die im ersten Grad verwandten ehelichen und nichtehelichen Kinder, sondern auch Enkel, Urenkel usw. des Arbeitgebers. Darüber hinaus gehören Adoptivkinder dazu, nicht dagegen Stief- und Pflegekinder.

Der Arbeitgeber hat deshalb in der Anmeldung im Feld „Statuskennzeichen“ anzugeben, ob der Beschäftigte zu ihm in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling steht (Status „1“) oder ob es sich um einen geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH (Status „2“) handelt. Trifft beides auf den anzumeldenden Beschäftigten nicht zu, bleibt das Feld leer.

Als Reaktion auf den Eingang solcher erstmaligen und speziell gekennzeichneten Anmeldungen verschickt die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund spezielle Feststellungsbögen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung. Über das Beurteilungsergebnis erhalten die Beteiligten einen Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen, für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. Auch die Einzugsstelle (Krankenkasse) und die Bundesagentur für Arbeit werden unterrichtet.

Kann wegen fehlender Mitwirkung eine Entscheidung nicht getroffen werden, wird der Arbeitgeber mit dem ablehnenden Bescheid aufgefordert, die Meldung zu stornieren. Der Arbeitgeber wird darauf hingewiesen, dass eine versicherungsrechtliche Beurteilung mangels Mitwirkung nicht getroffen werden konnte und bei einer späteren Feststellung einer Beschäftigung Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen sein werden. Die Einzugsstelle und die Bundesagentur für Arbeit erhalten eine entsprechende Information.

HINWEIS: Der Gesetzgeber bindet die Bundesagentur für Arbeit an Statusentscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund leistungsrechtlich hinsichtlich der Zeiten, für die das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt worden ist. Die Bundesagentur für Arbeit akzeptiert darüber hinaus die leistungsrechtliche Bindung auch für Statusentscheidungen der Rentenversicherungsträger im Rahmen von Betriebsprüfungen.

4. Kennzeichen Saisonarbeitnehmer

Zur Prüfung der sog. obligatorischen Anschlussversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sind Arbeitgeber verpflichtet, in der Anmeldung anzugeben, ob der Arbeitnehmer zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer gehört. Hierzu zählen Personen, die vorübergehend für eine auf bis zu acht Monate befristete abhängige Beschäftigung nach Deutschland gekommen sind, um einen jahreszeitlich bedingten, jährlich wiederkehrenden, erhöhten Arbeitskräftebedarf des Arbeitgebers abzudecken. Die Angabe „Saisonarbeitnehmer“ ist nur bei gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten erforderlich. Sie ist nicht erforderlich bei geringfügig Beschäftigten sowie bei Beschäftigten, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind (Personengruppenschlüssel 109, 110, 190).

Darüber hinaus ist die Angabe nur erforderlich bei Anmeldungen wegen des Beginns einer Beschäftigung oder der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Abgabegründe „10“ und „40“).

Bei der Feststellung zur Zugehörigkeit zum Personenkreis der Saisonarbeitnehmer müssen Arbeitgeber im Übrigen nicht prüfen, ob der Arbeitnehmer allein für die Beschäftigung nach Deutschland gekommen ist und unmittelbar nach dieser Beschäftigung wieder in sein Heimatland zurückkehrt oder nach der Beschäftigung in Deutschland verbleibt.

V. Ende der Beschäftigung

1. Meldepflichtige Tatbestände

a) Allgemeines

Wird ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beendet, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit dem letzten Tag der Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse abzumelden. Dies gilt auch für solche Arbeitnehmer, für die lediglich Arbeitgeberbeitragsanteile zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung zu zahlen waren. Der Arbeitnehmer ist ebenfalls abzumelden, wenn er aus der Versicherungspflicht ausscheidet, z. B. bei einem Wechsel vom Angestellten- zum Beamtenstatus. (Beispiel 1)

Beispiel 1:

Udo Frings ist seit Jahren bei der Stadtverwaltung als Angestellter beschäftigt. Mit Wirkung vom 1. 8. 2025 wird er ins Beamtenverhältnis übernommen und ist somit von diesem Zeitpunkt an aufgrund seiner Tätigkeit versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

● Abmeldung:

Grund der Abgabe	30
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 31 07 2025
Beitragsgruppenschlüssel	1111

Die Abmeldung muss mit der ersten auf das Ende der Beschäftigung folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgen, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsende.

Sofern die Versicherungspflicht nur in einem Versicherungszweig wegfällt, handelt es sich um eine Änderung im Beschäftigungs- bzw. Versicherungsverhältnis (z. B. Wegfall der Arbeitslosenversicherungspflicht wegen Erreichens der Regelaltersgrenze). In diesen Fällen ist sowohl eine Abmeldung (Ende des alten Rechtszustandes) als auch eine Anmeldung (Beginn des neuen Rechtszustandes) zu erstatten (vgl. C. VIII).

b) Bezug von Entgeltersatzleistungen oder Elternzeit

Wird eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Bezug von Krankengeld, Krankentagegeld an privat krankenversicherte Arbeitnehmer, Mutterschaftsgeld (auch das an privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen gezahlte), Elterngeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Versorgungskrankengeld unterbrochen, ist keine Abmeldung, sondern ggf. eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten (vgl. C. VI. 1). Dasselbe gilt bei einer Unterbrechung durch Elternzeit, zusätzlich sind dann der Beginn und das Ende der Fehlzeit zu melden (vgl. C. XI). Eine Abmeldung muss dann erfolgen, wenn das Beschäftigungsverhältnis während einer solchen Unterbrechung aufgelöst wird (Beispiel 2, Seite 12).

Beispiel 2:

Ute Groß ist seit dem 8.7.2025 arbeitsunfähig. Das Arbeitsentgelt wird bis 18.8.2025 fortgezahlt. Vom 19.8.2025 an erhält sie Krankengeld. Das Arbeitsverhältnis wird zum 31.8.2025 aufgelöst.

- **Abmeldung:**

Grund der Abgabe	30
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 31 08 2025

Sofern die Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses in dem auf das Ende der Entgeltzahlung folgenden Kalendermonat erfolgt, ist neben der Abmeldung zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses eine Meldung (Unterbrechungsmeldung mit Grund der Abgabe „51“) über das Ende der Zahlung von Arbeitsentgelt zu erstatten (Beispiel 3).

Beispiel 3:

Joachim Hase ist seit dem 15.7.2025 arbeitsunfähig. Das Arbeitsentgelt wird bis zum 25.8.2025 fortgezahlt. Vom 26.8.2025 an erhält er Krankengeld. Das Arbeitsverhältnis wird zum 30.9.2025 aufgelöst.

- **Unterbrechungsmeldung:**

Grund der Abgabe	51
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 25 08 2025
- **Abmeldung (Entgelt „000000“):**

Grund der Abgabe	30
Beschäftigungszeit	von 26 08 2025 bis 30 09 2025

c) Vollständige Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz

Die vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung zur Inanspruchnahme einer bis zu sechsmonatigen Pflegezeit, zur Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger sowie zur Begleitung in der letzten Lebensphase (maximal drei Monate) lässt die an das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis geknüpfte Versicherungspflicht entfallen. Selbst ein Fortbestehen des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für einen Monat ist hier vom Gesetz nicht vorgesehen.

Da das Beschäftigungsverhältnis endet, zieht dies eine Abmeldung durch den Arbeitgeber nach sich. Hinsichtlich der Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Freistellung ist eine Anmeldung erforderlich; dabei ist der Grund der Abgabe „10“ zu verwenden. (Beispiel 4)

Beispiel 4:

Ulrike Mai befindet sich vom 1.4.2025 bis 30.9.2025 in Pflegezeit; von ihrem Arbeitgeber wurde sie vollständig freigestellt.

- **Abmeldung:**

Grund der Abgabe	30
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 31 03 2025
- **Anmeldung:**

Grund der Abgabe	10
Beschäftigungszeit	von 01 10 2025

d) Unbezahlter Urlaub, unentschuldigtes Fernbleiben oder Arbeitskampf

Bei einer Arbeitsunterbrechung wegen unbezahlten Urlaubs oder unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit oder Arbeitskampfes von länger als einem Monat ist zum Ablauf des Monats der Arbeitsunterbrechung eine Abmeldung zu erstatten; bei unbezahltem Urlaub oder unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit mit dem Grund der Abgabe „34“ und bei Arbeitskampf mit dem Grund der Abgabe „35“ (Beispiel 5)

Sofern das Arbeitsverhältnis vor Ablauf des Monats aufgelöst wird, endet das Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses im sozialversicherungsrechtlichen Sinne mit dem letzten Tag des Arbeitsverhältnisses; zu diesem Zeitpunkt ist eine Abmeldung zu erstatten (Grund der Abgabe „34“). (Beispiel 6)

Beispiel 5:

Alexander Meier nimmt vom 10.6.2025 bis zum 4.7.2025 seinen Jahresurlaub und im unmittelbaren Anschluss daran noch unbezahlten Urlaub bis zum 13.8.2025.

- **Abmeldung:**

Grund der Abgabe	34
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 04 08 2025
- **Anmeldung:**

Grund der Abgabe	13
Beschäftigungszeit	von 14 08 2025

Beispiel 6:

Karin Jung fehlt seit dem 5.8.2025 unentschuldig im Betrieb. Daraufhin kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis zum 31.8.2025. Arbeitsentgelt erhält Karin Jung lediglich bis zum 4.8.2025.

- **Abmeldung:**

Grund der Abgabe	34
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 31 08 2025

2. Meldeverfahren

Nutzt der Arbeitgeber für die Abgabe der Abmeldung eine elektronisch gestützte Ausfüllhilfe, ist als „Grund der Abgabe“ grundsätzlich die Schlüsselzahl „30“ auszuwählen. Hiervon abweichend ist bei einer Abmeldung wegen

- Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV die Schlüsselzahl „34“,
- Arbeitskampf von länger als einem Monat die Schlüsselzahl „35“,
- Tod die Schlüsselzahl „49“

zu verwenden (vgl. G. II).

HINWEIS: Eine Abmeldung darf dann mit einer Anmeldung kombiniert werden, wenn die Anmeldung noch nicht abgegeben wurde und beide Meldungen bis zur nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung abzugeben sind; als Grund der Abgabe gilt in diesen Fällen die Schlüsselzahl „40“.

Bei Angabe der Beschäftigungszeit und des Arbeitsentgelts ist darauf zu achten, dass Beschäftigungszeiten und Arbeitsentgelte, die im selben Kalenderjahr bereits gemeldet wurden (z. B. aufgrund einer früheren Unterbrechung der Beschäftigung), nicht erneut gemeldet werden dürfen. In den Feldern „Beschäftigungszeit“ sind deshalb bei „von“ der Beginn des bisher noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraums (frühestens 1. Januar) und bei „bis“ der Tag der Beendigung der Beschäftigung anzugeben. (Beispiel 7)

Beispiel 7:

Dieter Kunz ist vom 1.3.2024 bis zum 30.6.2025 beschäftigt. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist, da für die Zeit vom 1.3.2024 bis 31.12.2024 bereits eine Jahresmeldung zu erstatten war, nur noch die im Jahr 2025 angefallene Beschäftigungszeit zu melden.

- *Abmeldung:*

Grund der Abgabe	30
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 30 06 2025

Das in diesem Beschäftigungszeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist in das Feld „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ einzutragen. Auch beitragspflichtige Sonderzuwendungen sind dabei zu berücksichtigen, sofern diese nicht bereits gemeldet wurden (vgl. C. IX). Für versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte sind als „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ stets sechs Nullen anzugeben.

3. Übergangsbereich

Bei einem regelmäßigen Arbeitsentgelt im Übergangsbereich, d. h. oberhalb der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze (2025 = 556,00 EUR) bis 2.000,00 EUR, zahlen die Arbeitnehmer einen reduzierten Beitragsanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

a) Kennzeichnung des Übergangsbereichs

Beschäftigungen im Übergangsbereich sind im Meldeverfahren gesondert zu kennzeichnen. Zugelassen sind hierbei im Feld „Kennzeichen Midijob“ die folgenden Ausprägungen:

- 0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs
- 1 = Monatliches Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb des Übergangsbereichs; tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze bis 2.000,00 EUR
- 2 = Monatliches Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs; Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze bis 2.000,00 EUR als auch solche mit Arbeitsentgelten unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze und/oder über 2.000,00 EUR

b) Zusätzliches Entgelt für die Rentenberechnung

In Meldungen für die Beschäftigungen im Übergangsbereich mit den Midijob-Kennzeichen „1“ und „2“ ist zusätzlich zur reduzierten beitragspflichtigen Einnahme zur Berechnung des Gesamtbeitrags das Arbeitsentgelt anzugeben, das ohne Anwendung der Regelungen zum Übergangsbereich zu berücksichtigen wäre. Hintergrund ist, dass die Deutsche Rentenversicherung dieses tatsächliche Arbeitsentgelt bei der späteren Rentenberechnung berücksichtigt. Die Angabe hat in dem Datenfeld „Entgelt Rentenberechnung“ zu erfolgen. (Beispiel 8)

Beispiel 8:

Kurt Schmidt ist bis zum 31.3.2025 versicherungspflichtig mit einem monatlichen Entgelt von 1.000,00 EUR beschäftigt. In der Abmeldung ist zusätzlich zur reduzierten beitragspflichtigen Einnahme zur Berechnung des Gesamtbeitrags das tatsächliche Arbeitsentgelt im Feld „Entgelt Rentenberechnung“ anzugeben.

- *Abmeldung:*

Grund der Abgabe	30
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 31 03 2025
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	002617 (3 Monate x 872,28 EUR = 2.616,84 EUR)
Entgelt Rentenberechnung	003000 (3 Monate x 1.000,00 EUR = 3.000,00 EUR)
Kennzeichen Midijob	1

VI. Unterbrechung der Beschäftigung

1. Meldepflichtige Tatbestände

Eine Unterbrechungsmeldung ist erforderlich, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung wenigstens für einen vollen Kalendermonat ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt unterbrochen und Krankengeld, Mutterschaftsgeld (auch von privat krankenversicherten Arbeitnehmerinnen), Elterngeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Versorgungskrankengeld bezogen wird. Dasselbe gilt bei einer Unterbrechung durch Elternzeit, zusätzlich sind dann der Beginn und das Ende der Fehlzeit zu melden (vgl. C. XI).

Das Fortbestehen der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt für einen Monat ist in der Renten- und Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen, soweit es sich um in der privaten Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer handelt, die Krankentagegeld beziehen. Hier muss ebenfalls zum Ende der Entgeltfortzahlung eine Unterbrechungsmeldung übermittelt werden, sobald die Beschäftigung einen vollen Kalendermonat unterbrochen ist (vgl. auch C. VI. 1a).

Unterbrechungsmeldungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung zu übermitteln. Die aufgrund der Unterbrechungszeit im Rentenkonto entstandene Lücke wird vom zuständigen Sozialleistungsträger bzw. vom Bund durch eine Meldung an die Deutsche Rentenversicherung geschlossen. Wird die Beschäftigung nach der meldepflichtigen Unterbrechung wieder aufgenommen, ist keine erneute Anmeldung zu erstatten. Die folgende Beschäftigungszeit findet in der nächsten Jahres- oder ggf. Abmeldung Berücksichtigung. (Beispiel 1)

Beispiel 1:

Julia Lenz ist vom 11.8.2025 bis 27.11.2025 arbeitsunfähig. Das Arbeitsentgelt wird bis zum 21.9.2025 fortgezahlt. Vom 22.9.2025 bis 27.11.2025 bezieht sie Krankengeld.

- **Unterbrechungsmeldung:**

Grund der Abgabe	51
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 21 09 2025
- Meldung der Entgeltersatzleistung durch die Krankenkasse:* von 22 09 2025 bis 27 11 2025
- Jahresmeldung:*

Grund der Abgabe	50
Beschäftigungszeit	von 28 11 2025 bis 31 12 2025

Eine Abmeldung anstelle einer Unterbrechungsmeldung ist erforderlich, wenn aufgrund der Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltfortzahlung keine Versicherungspflicht mehr besteht, z. B. bei unbezahltem Urlaub von mehr als einem Monat (vgl. C. V. 1). In diesem Fall ist als Abgabegrund die „34“ einzutragen. Aus Anlass der Wiederaufnahme der Beschäftigung

muss dann eine Anmeldung (Abgabegrund „13“) erfolgen. Wenn während einer meldepflichtigen Unterbrechung das Beschäftigungsverhältnis beendet wird, ist neben der Unterbrechungsmeldung eine Abmeldung zu erstatten. (Beispiel 2)

Beispiel 2:

Jens Nagel ist seit dem 17.6.2025 arbeitsunfähig. Das Arbeitsentgelt wird bis zum 28.7.2025 fortgezahlt. Vom 29.7.2025 an bezieht er Krankengeld bis auf weiteres. Das Arbeitsverhältnis wird zum 30.9.2025 aufgelöst.

- **Unterbrechungsmeldung:**

Grund der Abgabe	51
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 28 07 2025
- Abmeldung (Entgelt „000000“):*

Grund der Abgabe	30
Beschäftigungszeit	von 29 07 2025 bis 30 09 2025

a) Bezug von Krankentagegeld

Wie eingangs bereits erwähnt, sind privat krankenversicherte Arbeitnehmer, die im Fall einer Arbeitsunfähigkeit Krankentagegeld aus ihrer privaten Krankenversicherung beziehen, den gesetzlich krankenversicherten Beziehern von Entgeltersatzleistungen gleichgestellt. Im Ergebnis ist für privat krankenversicherte beim Bezug von Krankentagegeld eine Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von Entgeltersatzleistungen abzugeben (Abgabegrund „51“). Voraussetzung ist auch hier, dass die Beschäftigung für mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen ist. Dem Arbeitgeber ist zu diesem Zweck eine Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über den Bezug von Krankentagegeld vorzulegen. (Beispiel 3)

Schließt sich an den Bezug von Krankentagegeld eine Beschäftigungszeit ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt an, gilt die versicherungspflichtige Beschäftigung dann für längstens einen Zeitmonat als fortbestehend. (Fortsetzung Beispiel 3)

Beziehen privat krankenversicherte Arbeitnehmer nach dem Ende der Entgeltfortzahlung kein Krankentagegeld, besteht im Anschluss an das Ende der Entgeltfortzahlung die Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung noch für einen Monat fort. Für diese Arbeitnehmer ist nach Ablauf des Monats eine Abmeldung mit dem Meldegrund „34“ abzugeben. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung ist eine Anmeldung mit dem Meldegrund „13“ zu erstatten.

Beispiel 3:

Otto Baumann ist privat krankenversichert und arbeitsunfähig. Die Entgeltfortzahlung endet am 31.8.2025, vom 1.9. bis 29.10.2025 bezieht er Krankentagegeld.

- *Da der Krankentagegeldbezug mindestens einen vollen Kalendermonat andauert (1.9. bis 30.9.2025), ist zum 31.8.2025 eine Unterbrechungsmeldung („51“) abzugeben.*

Fortsetzung Beispiel 3:

Otto Baumann ist ab dem 30. 10. 2025 zwar wieder arbeitsfähig, er will sich aber noch eine Auszeit zum Regenerieren nehmen. Da er keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub für 2025 mehr hat, vereinbart er unbezahlten Urlaub bis zum 10. 12. 2025.

- Die versicherungspflichtige Beschäftigung besteht für die Zeit bis zum 29. 11. 2025 fort, zu diesem Tag ist eine Abmeldung („34“) abzugeben. Zum Tag der Wiederaufnahme der Beschäftigung am 11. 12. 2025 muss Otto Baumann wieder neu angemeldet werden („13“).

2. Meldeverfahren

Bei einer Unterbrechungsmeldung ist als „Grund der Abgabe“ bei Unterbrechung der Beschäftigung wegen

- Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen die Schlüsselzahl „51“,
- Elternzeit die Schlüsselzahl „52“,
- gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst die Schlüsselzahl „53“

anzugeben.

Im Feld „Midijob“ ist die entsprechende Schlüsselziffer (0, 1 oder 2) einzutragen (vgl. C. V. 3).

Des Weiteren ist zu beachten, dass Beschäftigungszeiten und Arbeitsentgelte, die im selben Kalenderjahr bereits gemeldet wurden (z. B. aufgrund einer früheren Unterbrechung der Beschäftigung), nicht erneut gemeldet werden dürfen. In die Felder „Beschäftigungszeit“ ist bei „von“ der Beginn des bisher noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraums (frühestens 1. Januar) und bei „bis“ der Tag vor Beginn der Unterbrechungszeit einzutragen.

Im Feld „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ ist das in der angegebenen Beschäftigungszeit erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt (ggf. zuzüglich noch nicht gemeldeter beitragspflichtiger Sonderzuwendungen, vgl. C. IX) anzugeben.

Bei Arbeitnehmern, die ein Arbeitsentgelt im Übergangsbereich erzielt haben, darf als „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ nur die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung des Gesamtbeitrags angegeben werden. Zusätzlich ist in diesen Fällen das tatsächliche Arbeitsentgelt im Feld „Entgelt Rentenberechnung“ anzugeben (vgl. C.V.3).

Für versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte sind ebenfalls Unterbrechungsmeldungen zu erstatten, als „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ sind hier stets sechs Nullen anzugeben.

VII. Jahresmeldung

Besteht das Beschäftigungsverhältnis über den Jahreswechsel hinaus ununterbrochen fort, hat der Arbeitgeber zum Jahresende (31. Dezember) eine Jahresmeldung (Grund der Abgabe „50“) zu erstatten. Sie ist mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln, spätestens aber bis zum 15. Februar des Folgejahres. (Beispiel 1)

Beispiel 1:

Regina Ostermann ist seit dem 15. 3. 2024 ununterbrochen bis laufend bei der Firma Jansen beschäftigt.

- Jahresmeldung:

Grund der Abgabe	50
Beschäftigungszeit	von 15 03 2024 bis 31 12 2024
Abgabe der Meldung	spätestens bis 17. 2. 2025 (15. 2. 2025 = Samstag)

Eine Jahresmeldung ist immer dann nicht zu erstatten, wenn zum 31. Dezember bereits

- eine Unterbrechungsmeldung oder
- eine Abmeldung aufgrund einer Änderung im Beschäftigungs- bzw. Versicherungsverhältnis

erfolgt. (Beispiele 2 bis 6, Seite 16)

Eine Jahresmeldung ist auch dann nicht mehr notwendig, wenn für denselben Meldezeitraum bereits eine gesonderte Meldung für Rentenantragsteller (vgl. C. X) erfolgte.

Im Feld „Midijob“ ist die entsprechende Schlüsselziffer (0, 1 oder 2) einzutragen (vgl. C. V. 3).

Auch hier ist darauf zu achten, dass Beschäftigungszeiten und Arbeitsentgelte, die bereits früher für dasselbe Kalenderjahr gemeldet wurden, nicht erneut gemeldet werden dürfen. In die Felder „Beschäftigungszeit“ sind deshalb bei „von“ der Beginn des bisher noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraums (frühestens 1. Januar) und bei „bis“ der 31. Dezember einzutragen. Das in diesem Beschäftigungszeitraum erzielte beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt ist in dem entsprechenden Feld anzugeben. Noch nicht gemeldete Sonderzuwendungen sind zu berücksichtigen (vgl. C. IX).

Bei Arbeitnehmern, die ein Arbeitsentgelt im Übergangsbereich erzielt haben, ist in den Jahresmeldungen im Feld „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung des Gesamtbeitrags anzugeben. Zusätzlich ist in diesen Fällen das tatsächliche Arbeitsentgelt im Feld „Entgelt Rentenberechnung“ anzugeben.

Beispiel 2:

Vera Paul bezieht vom 16.9.2024 bis über den Jahreswechsel hinaus Krankengeld.

- *Es ist keine Jahresmeldung zu erstatten, weil zum 15.9.2024 bereits eine Unterbrechungsmeldung abzugeben war.*

Beispiel 3:

Andreas Quer hat am 25.10.2024 auf dem Weg zur Arbeit einen Unfall erlitten. Das Arbeitsentgelt wird bis zum 5.12.2024 fortgezahlt. Anschließend erhält er Verletztengeld bis 8.1.2025.

- *Eine Unterbrechungsmeldung entfällt hier, weil die Beschäftigung keinen vollen Kalendermonat unterbrochen ist.*
Jahresmeldung:
Grund der Abgabe 50
Beschäftigungszeit von 01 01 2024 bis 31 12 2024

Beispiel 4:

Das seit Jahren bestehende versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigungsverhältnis von Gudrun Rolf wird zum 1.1.2025 in Altersteilzeit umgewandelt.

- *Es ist keine Jahresmeldung, sondern eine Änderungsmeldung (Abmeldung zum 31.12.2024 mit dem Grund der Abgabe „33“ – Wechsel des Personengruppenschlüssels – und Anmeldung mit dem Grund der Abgabe „13“) zu erstatten (vgl. C. VIII).*

Beispiel 5:

Ingo Stahl hat vom 15.4.2024 bis zum 18.9.2024 Krankengeld bezogen. Für die Zeit vom 1.1.2024 bis 14.4.2024 wurde bereits eine Unterbrechungsmeldung abgegeben.

- *Jahresmeldung:*
Grund der Abgabe 50
Beschäftigungszeit von 19 09 2024 bis 31 12 2024

Beispiel 6:

Axel Timm hat vom 16.12.2024 bis zum 29.12.2024 Verletztengeld bezogen. Anschließend bleibt er der Arbeit unentschuldig fern. Daraufhin wird das Arbeitsverhältnis am 10.1.2025 aufgelöst.

- *Jahresmeldung:*
Grund der Abgabe 50
Beschäftigungszeit von 01 01 2024 bis 31 12 2024
Abmeldung (Entgelt „000000“):
Grund der Abgabe 34
Beschäftigungszeit von 01 01 2025 bis 10 01 2025

Für versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte sind keine Jahresmeldungen (Abgabegrund „50“) zu erstatten. Dessen ungeachtet besteht die Verpflichtung zur Abgabe der UV-Jahresmeldung (Abgabegrund „92“ – vgl. C. XII).

Fehlende Jahresmeldungen können die Krankenkassen auf elektronischem Wege anfordern (vgl. H. IV).

VIII. Änderungen im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis

Neben Beginn, Ende und Unterbrechung der Beschäftigung sind vom Arbeitgeber auch solche Änderungen in der Versicherungspflicht zu melden, die eine Änderung der bisherigen Beitragsgruppe, der Personengruppe oder eine Änderung der Krankenkassenzuständigkeit zur Folge haben. Also z. B. wenn

- der Arbeitnehmer wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei wird,
- ein Wechsel in der Art der Abführung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge vom Firmenzahler (Beitragsgruppe „9“) zum Selbstzahler („0“) oder umgekehrt eintritt,
- eine hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen oder beendet wird,
- das Beschäftigungsverhältnis in Altersteilzeit umgestellt wird oder der Arbeitnehmer im Rahmen einer Altersteilzeitbeschäftigung von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase wechselt (Beitragsgruppenwechsel wegen ermäßigtem KV-Beitragsatz),
- der Arbeitnehmer von einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung wechselt oder umgekehrt,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung wechselt,
- der Arbeitnehmer wegen Erreichens der Regelaltersgrenzen- und arbeitslosenversicherungsfrei wird,
- der Arbeitnehmer eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Vollrente wegen Alters erhält (Beitragsgruppenwechsel wegen ermäßigtem KV-Beitragsatz),
- ein Entgeltfortzahlungsanspruch für mindestens sechs Wochen begründet wird,
- die Krankenkasse gewechselt wird.

Für die Beendigung des bisherigen Rechtszustandes ist vom Arbeitgeber eine Abmeldung zu erstatten, als Abgabegrund ist hierbei anzugeben: bei einer Abmeldung wegen

- Krankenkassenwechsel die Schlüsselzahl „31“,
- Beitragsgruppenwechsel (ohne gleichzeitigen Krankenkassenwechsel) die „32“ oder
- Änderung des Personengruppenschlüssels (ohne gleichzeitigen Krankenkassen- oder Beitragsgruppenwechsel) die „33“.

Darüber hinaus ist im Feld „Midijob“ die entsprechende Schlüsselziffer (0, 1 oder 2) einzutragen (vgl. C. V. 3).

In die Felder „Beschäftigungszeit“ wird bei „bis“ der Tag eingetragen, an dem der bisherige Rechtszustand endet.

In das Feld „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ ist das bis zur Änderung erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt (ggf. zuzüglich noch nicht gemeldeter beitragspflichtiger Sonderzuwendungen, vgl. C. IX) einzutragen.

Bei Arbeitnehmern, die ein Arbeitsentgelt im Übergangsbereich erzielt haben, darf als „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ nur die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zur Berechnung des Gesamtbeitrags angegeben werden. Zusätzlich ist in diesen Fällen das tatsächliche Arbeitsentgelt im Feld „Entgelt Rentenberechnung“ anzugeben.

Für die Meldung des Beginns des neuen Rechtszustandes ist vom Arbeitgeber eine Anmeldung zu erstatten, eingetragen wird als Abgabegrund: bei einer Anmeldung wegen

- Krankenkassenwechsel die Schlüsselzahl „11“,
- Beitragsgruppenwechsel (ohne gleichzeitigen Krankenkassenwechsel) die „12“ oder
- Änderung des Personengruppenschlüssels (ohne gleichzeitigen Krankenkassen- oder Beitragsgruppenwechsel) die „13“.

In die Felder „Beschäftigungszeit“ ist bei „von“ der Tag einzutragen, an dem der neue Rechtszustand beginnt; das Feld „bis“ bleibt leer. (Beispiel)

Beispiel:

Bernd Unger wechselt zum 1. 8. 2025 die Krankenkasse.

● <i>Abmeldung (bisherige Krankenkasse):</i>	
<i>Grund der Abgabe</i>	31
<i>Beschäftigungszeit</i>	von 01 01 2025 bis 31 07 2025
<i>Anmeldung (neue Krankenkasse):</i>	
<i>Grund der Abgabe</i>	11
<i>Beschäftigungszeit</i>	von 01 08 2025

Treffen für einen Meldesachverhalt mehrere Abgabegründe zu (z. B. Wechsel der Personengruppe und gleichzeitiger Wechsel der Beitragsgruppe oder Krankenkasse, Wechsel der Beitragsgruppe mit gleichzeitigem Krankenkassenwechsel), gilt für die An- bzw. Abmeldung stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl. Die Abgabe einer kombinierten An- und Abmeldung mit dem Meldegrund „40“ ist hier jedoch nicht möglich.

Für Ab- und Anmeldungen bei einer Änderung im Beschäftigungs- oder Versicherungsverhältnis gilt eine einheitliche Meldefrist. Beide Meldungen sind mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt der Änderung.

Beginn und Ende einer Berufsausbildung

Da Zeiten einer Berufsausbildung in der gesetzlichen Rentenversicherung besonders bewertet werden, sind der Beginn und das Ende gesondert zu melden, wenn dem Berufsausbildungsverhältnis ein Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber unmittelbar vorhergeht oder sich anschließt.

War ein Arbeitnehmer bereits unmittelbar vor Beginn der Berufsausbildung bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, hat der Arbeitgeber das Ende des Beschäftigungsverhältnisses durch eine Abmeldung anzuzeigen. Der Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses wird mit einer Anmeldung gemeldet.

Ist der Beginn der Berufsausbildung nicht der erste Tag des Kalendermonats, kann anstelle der taggenauen Angabe der Erste des betreffenden Monats angegeben werden. Entsprechend gilt als Ende des Beschäftigungsverhältnisses (Eintrag in der Abmeldung) der letzte Tag des vorhergehenden Kalendermonats. Allerdings ist dann bei der Abmeldung auch nur das Arbeitsentgelt einzutragen, das bis zu diesem Zeitpunkt (bis zum Letzten des Vormonats) erzielt wurde.

Wird ein Arbeitnehmer unmittelbar nach dem Ende der Berufsausbildung bei demselben Arbeitgeber weiter beschäftigt, hat der Arbeitgeber das Ende der Berufsausbildung durch eine Abmeldung anzuzeigen. Der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses wird mit einer Anmeldung gemeldet.

Liegt das Ende der Berufsausbildung im Laufe eines Kalendermonats, kann anstelle der taggenauen Angabe der letzte Tag des betreffenden Monats angegeben werden. Dementsprechend gilt als Beginn des Beschäftigungsverhältnisses (Eintrag in der Anmeldung) der erste Tag des folgenden Kalendermonats. Bei der Abmeldung ist dann das bis zum Letzten des Monats erzielte Arbeitsentgelt einzutragen.

Als „Grund der Abgabe“ ist bei Abmeldungen die Schlüsselzahl „33“ und bei Anmeldungen die „13“ zu verwenden.

Als Personengruppenschlüssel kommt die „102“ (Auszubildende ohne besondere Merkmale), die „121“ (Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze von 325 EUR/Monat nicht übersteigt) oder die „122“ (Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung) in Betracht.

Im Übrigen ist in allen Entgeltmeldungen (Ab-, Jahres-, Unterbrechungsmeldungen) für Auszubildende das Feld „Midijob“ stets mit der Ziffer „0“ auszufüllen.

IX. Sonderzuwendungen

1. Nächste Meldung

Soweit von Sonderzuwendungen Beiträge zur Rentenversicherung berechnet werden, gehen diese auch in die Rentenberechnung ein. Von daher ist es wichtig, dass beitragspflichtige Sonderzuwendungen bzw. Teile von Sonderzuwendungen gemeldet werden. Diese sind grundsätzlich bei der nächstfolgenden Meldung für das laufende Kalenderjahr (Ab-, Unterbrechungs- oder Jahresmeldung) mit anzugeben.

Eine zusätzliche Meldung ist nicht erforderlich, sofern die nächste Meldung laufendes Arbeitsentgelt und denselben Beitragsgruppenschlüssel enthält, der auch für die Sonderzuwendung maßgebend war; anderenfalls muss die Sonderzuwendung gesondert gemeldet werden (vgl. C. IX. 2).

Die Sonderzuwendungen sind in einer Summe zusammen mit dem laufenden Arbeitsentgelt anzugeben. (Beispiel 1)

Beispiel 1:

Anke Vogel bezieht vom 5.7.2025 bis zum 15.9.2025 Krankengeld. Sie erhält Urlaubsgeld im Juni und Weihnachtsgeld im Dezember.

- **Unterbrechungsmeldung:**

Grund der Abgabe	51
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 04 07 2025
Das Urlaubsgeld ist mit der Unterbrechungsmeldung zu melden.	
- **Jahresmeldung:**

Grund der Abgabe	50
Beschäftigungszeit	von 16 09 2025 bis 31 12 2025
Das Weihnachtsgeld ist mit der Jahresmeldung zu melden.	

Werden Sonderzuwendungen erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlt und für die Beitragsberechnung dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet, können sie in die Abmeldung aufgenommen werden, sofern diese noch nicht erstattet wurde.

2. Sondermeldung

Sonderzuwendungen, die nicht in die nächste Meldung aufgenommen werden können, weil

- für das Kalenderjahr der Zahlung bzw. Zuordnung der Sonderzuwendung keine Ab-, Jahres- oder Unterbrechungsmeldung mehr folgt oder
- die folgende Meldung kein laufendes Arbeitsentgelt enthält oder
- für das laufende Arbeitsentgelt und die Sonderzuwendung unterschiedliche Beitragsgruppen gelten oder
- die Sonderzuwendung aufgrund der Anwendung der März-Klausel dem Vorjahr zuzuordnen ist,

müssen stets gesondert (Grund der Abgabe „54“) gemeldet werden.

Die Beschäftigungszeit ist der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats der Zuordnung der Sonderzuwendung. Als „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ ist der beitragspflichtige Betrag der Sonderzuwendung anzugeben, selbst dann, wenn der Arbeitnehmer im Laufe dieses Monats aus der Beschäftigung ausgeschieden ist. (Beispiel 2)

Auch dann, wenn bis zum 31. März eines Jahres eine Sonderzuwendung gewährt wird und diese zusammen mit dem bisher erzielten Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt und somit unter Anwendung der sog. März-Klausel dem Vorjahr zuzuordnen ist, muss die Sonderzuwendung mittels einer Sondermeldung übermittelt werden (Beispiel 3).

Beispiel 2:

Karl-Heinz Weber bezieht ab dem 20.5.2025 Krankengeld. Das Beschäftigungsverhältnis endet am 30.9.2025. Er erhält im Dezember eine beitragspflichtige Tantieme.

- *Da die Abmeldung (zum 30.9.2025) bereits abgegeben worden ist und daher keine Ab-, Jahres- oder Unterbrechungsmeldung für das beendete Beschäftigungsverhältnis mehr folgt, ist für die dem Monat September zuzuordnende Tantieme eine Sondermeldung zu erstatten:*

Grund der Abgabe	54
Beschäftigungszeit	von 01 09 2025 bis 30 09 2025

Beispiel 3:

Clemens Woll erhält ein Monatsgehalt in Höhe von 4.000 EUR. Im März 2025 wird ihm eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 5.000 EUR gewährt. Die anteilige Beitragsbemessungsgrenze zur Krankenversicherung ($3 \times 5.512,50 \text{ EUR} = 16.537,50 \text{ EUR}$) wird durch die Kumulierung der Arbeitsentgelte ($3 \times 4.000 \text{ EUR} + 5.000 \text{ EUR} = 17.000 \text{ EUR}$) überschritten. Die Sonderzuwendung ist demnach dem Vorjahr zuzuordnen.

- *Mit der Gehaltsabrechnung für März 2025 erfolgt eine Sondermeldung („54“) für den Zeitraum 1. bis 31. Dezember 2024 und der in voller Höhe beitragspflichtigen Gewinnbeteiligung (5.000 EUR) als „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“.*

Darüber hinaus ist bei Auszahlung einer Sonderzuwendung in Zeiten einer gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung oder während des gemeldeten Bezugs einer Entgeltersatzleistung immer eine Sondermeldung zu erstatten. In Fällen dieser Art darf die Sonderzuwendung dann in einer späteren Meldung nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Sondermeldung ist mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Zahlung der Sonderzuwendung, zu erstatten.

X. Gesonderte Meldung bei Antrag auf Altersrente

Für Arbeitnehmer, die einen Antrag auf Altersrente gestellt haben, ist auf Anforderung vom Arbeitgeber eine gesonderte Meldung über das beitragspflichtige Arbeitsentgelt abzugeben. Die Anforderung der gesonderten Meldung erfolgt elektronisch durch den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die gesonderte Meldung umfasst den Zeitraum, der im laufenden Jahr noch nicht gemeldet wurde; dieser darf grundsätzlich nicht früher als mit dem letzten Tag des vierten Kalendermonats vor Rentenbeginn enden. In die Felder „Beschäftigungszeit“ ist deshalb bei „von“ der Beginn des bisher noch nicht gemeldeten Beschäftigungszeitraums (frühestens 1. Januar) und bei „bis“ der letzte Tag des vierten Monats vor dem Rentenbeginn einzutragen.

In das Feld „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ ist das in diesem Beschäftigungszeitraum erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt (ggf. einschließlich noch nicht gemeldeter beitragspflichtiger Sonderzuwendungen) einzutragen. Bei Arbeitnehmern, die ein Arbeitsentgelt im Übergangsbereich erzielt haben, ist neben der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme zur Berechnung des Gesamtbeitrags zusätzlich das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ zu füllen.

Die Meldung ist mit dem Abgabegrund „57“ (Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI) zu erstatten. Sie ist vom Arbeitgeber mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung bei der für den Arbeitnehmer zuständigen Krankenkasse einzureichen.

Zu beachten ist, dass beitragspflichtige Einnahmen, die mit einer gesonderten Meldung übermittelt wurden, bei einer nachfolgenden Meldung (Jahresmeldung oder Abmeldung wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses) nicht erneut gemeldet werden dürfen. (Beispiel 1)

Beispiel 1:

Aufgrund des von Kurt Berger am 5.5.2025 gestellten Renten-antrages wird sein Arbeitgeber am 16.5.2025 zur Abgabe einer gesonderten Meldung aufgefordert. Die beantragte Rentenleistung beginnt am 1.9.2025. Das Arbeitsverhältnis endet am 31.8.2025. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers erfolgt immer am 5. des laufenden Monats für den Vormonat.

- *Gesonderte Meldung:*
- Grund der Abgabe* 57
- Beschäftigungszeit* von 01 01 2025 bis 31 05 2025
- Abgabe der Meldung* am 5. 6. 2025
- Abmeldung:*
- Grund der Abgabe* 30
- Beschäftigungszeit* von 01 06 2025 bis 31 08 2025
- Abgabe der Meldung* spätestens bis 13. 10. 2025

Trifft eine gesonderte Meldung mit anderen meldepflichtigen Tatbeständen zusammen (z. B. Änderungsmeldung aufgrund Krankenkassen- oder Beitragsgruppenwechsel), hat die Änderungsmeldung immer Vorrang. Lediglich bei Jahresmeldungen gibt es Ausnahmen: Eine Jahresmeldung braucht dann nicht mehr erstattet zu werden, wenn für denselben Meldezeitraum bereits eine gesonderte Meldung erstattet wurde. Ist hingegen die Jahresmeldung bereits erstattet, entfällt für denselben Zeitraum die gesonderte Meldung.

Ist zum Zeitpunkt der gesonderten Meldung (Meldezeitraum für das laufende Jahr) noch keine Jahresmeldung für das vorangegangene Kalenderjahr abgegeben worden, ist diese zeitgleich mit der gesonderten Meldung zu erstatten. (Beispiel 2)

Beispiel 2:

Der Arbeitgeber von Anita Bauer wird am 7.2.2025 aufgrund des von ihr am 31.1.2025 gestellten Renten-antrags zur Abgabe einer gesonderten Meldung aufgefordert. Die beantragte Rentenleistung beginnt am 1.5.2025. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers erfolgt immer am 5. des laufenden Monats für den Vormonat.

- *Gesonderte Meldung:*
- Grund der Abgabe* 57
- Beschäftigungszeit* von 01 01 2025 bis 31 01 2025
- Abgabe der Meldung* am 5. 2. 2025
- Sollte die Jahresmeldung für das Jahr 2024 (Abgabegrund „50“) am 5.2.2025 noch nicht erstattet worden sein, ist diese zeitgleich mit der gesonderten Meldung (Abgabegrund „57“) abzugeben.*

XI. Beginn und Ende einer Elternzeit

1. Allgemeines

Zur Prüfung und Feststellung der weiteren Mitgliedschaft bei krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern haben Arbeitgeber den Beginn und das Ende einer Elternzeit (Fehlzeit) der zuständigen Krankenkasse zu melden. Diese Meldepflichten bestehen auch bei freiwillig krankenversicherten Arbeitnehmern zur Prüfung und Feststellung ihrer beitragspflichtigen Einnahmen. Für geringfügig Beschäftigte und privat krankenversicherte Arbeitnehmer sind keine Elternzeit-Meldungen abzugeben.

WICHTIG: Wie bei Unterbrechungsmeldungen (vgl. C. VI) entsteht die Meldepflicht grundsätzlich erst, sofern die entgeltliche Beschäftigung durch die Inanspruchnahme der Elternzeit mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen wird.

Die Kalendermonatsfrist gilt nicht, sofern der Arbeitnehmer freiwillig krankenversichert ist. Damit wird sichergestellt, dass die Beitragsberechnung und der Beitragsbescheid auch bei Elternzeiten von weniger als einem Kalendermonat zeitnah geändert werden können.

2. Inhalt der Meldungen

Für die Beginn-Meldung und die Ende-Meldung sind die Abgabegründe „17“ und „37“ (in Anlehnung an die Abgabegründe für An- und Abmeldungen) vorgesehen. Als Ordnungskriterium für die Identifizierung des Arbeitnehmers ist in den Elternzeit-Meldungen die Versicherungsnummer (vgl. A. II) anzugeben. Für eine fehlerfreie systemseitige Zuordnung eingehender Meldungen sind zusätzlich Name und Anschrift des Arbeitnehmers sowie das Aktenzeichen-Verursacher aus der der Elternzeit zugrundeliegenden Beschäftigungsmeldung anzugeben.

3. Meldung von Beginn und Ende

In der Beginn-Meldung („17“) ist das Datum des Beginns der Elternzeit anzugeben. Die Meldung über den Beginn der Fehlzeit ist eine in die Zukunft gerichtete Aussage, die bis zur Abgabe der Meldung über das Ende der Elternzeit gilt.

Die Ende-Meldung („37“) enthält den Beginn aus der Beginn-Meldung und das Ende-Datum. Dies gilt auch, sofern die Fehlzeit über den 31. Dezember eines Jahres hinaus besteht. Es sind also keine „Elternzeit-Jahresmeldungen“ abzugeben. (Beispiel 1)

Beispiel 1:

Paula Stefan nimmt Elternzeit vom 8.4.2024 bis zum 7.4.2025.

● <i>Beginn-Meldung Elternzeit:</i>	
<i>Grund der Abgabe</i>	17
<i>Beginn Elternzeit</i>	08 04 2024
<i>Ende-Meldung Elternzeit:</i>	
<i>Grund der Abgabe</i>	37
<i>Beginn Elternzeit</i>	08 04 2024
<i>Ende Elternzeit</i>	07 04 2025

4. Krankenkassenwechsel

Bei einem Krankenkassenwechsel ist zum Zeitpunkt des Wechsels gegenüber der neuen Krankenkasse eine Beginn-Meldung abzugeben. Die Abgabe einer Ende-Meldung an die bisherige Krankenkasse ist nicht erforderlich. (Beispiel 2)

Beispiel 2:

Sven Heller nimmt Elternzeit vom 6.5.2024 bis 5.5.2025. Zum 1.4.2025 wechselt er von Krankenkasse A zu Krankenkasse B.

● <i>Beginn-Meldung Elternzeit (Krankenkasse A):</i>	
<i>Grund der Abgabe</i>	17
<i>Beginn Elternzeit</i>	06 05 2024
<i>Beginn-Meldung Elternzeit (Krankenkasse B):</i>	
<i>Grund der Abgabe</i>	17
<i>Beginn Elternzeit</i>	01 04 2025
<i>Ende-Meldung Elternzeit (Krankenkasse B):</i>	
<i>Grund der Abgabe</i>	37
<i>Beginn Elternzeit</i>	01 04 2025
<i>Ende Elternzeit</i>	05 05 2025

5. Aufgabe der Beschäftigung

Endet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis während der Elternzeit, ist zusätzlich zur Abmeldung (vgl. C. V) eine Ende-Meldung („37“) mit dem Datum des Beschäftigungsendes zu übermitteln.

6. Beschäftigungen neben Elternzeit

Sofern während der Elternzeit eine mehr als geringfügige Beschäftigung aufgenommen wird, endet der Erfüllungszweck der Meldepflicht (Wegfall mitgliedschaftserhaltender Tatbestand bzw. keine Besonderheiten bei der Beitragsberechnung mehr). Vor diesem Hintergrund ist – ungeachtet der arbeitsrechtlich vereinbarten und dem Grunde nach weiterhin bestehenden Elternzeit – eine Ende-Meldung („37“) abzugeben. Der anzugebende Meldezeitraum endet mit dem Tag vor Aufnahme der Beschäftigung. Bei Beendigung der mehr als geringfügigen Beschäftigung ist zum Folgetag eine Beginn-Meldung („17“) abzugeben, sofern weiterhin oder erneut Elternzeit in Anspruch genommen wird.

XII. UV-Jahresmeldung

1. Allgemeines

Damit die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfung eine Revision der Beitragszahlung an die gesetzliche Unfallversicherung durchführen kann, ist für jeden Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, eine UV-Jahresmeldung abzugeben. Dies schließt beispielsweise auch geringfügig Beschäftigte (vgl. E) mit ein.

Die UV-Jahresmeldungen sind jeweils bis spätestens zum 16. Februar des Folgejahres zusätzlich zu den sonstigen Entgeltmeldungen mit Abgabegrund „92“ zu übermitteln.

Im Falle des Eintritts eines Insolvenzereignisses, der endgültigen Einstellung des Unternehmens oder der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse sind sie bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung abzugeben, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen.

Die UV-Jahresmeldungen sind mit dem Datensatz Meldungen (DSME) und dem Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) an die Datenannahmestelle der zuständigen Einzugsstelle zu übermitteln. Diese leitet die Meldungen direkt an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) weiter.

2. Inhalt der UV-Jahresmeldung

Damit eine Überprüfung der Beitragszahlung an die Unfallversicherung möglich wird, müssen in der UV-Jahresmeldung zwingend folgende Daten übermittelt werden:

- die Versicherungsnummer,
- die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes,
- das Kalenderjahr der Versicherungspflicht zur Unfallversicherung,
- die Unternehmensnummer,
- die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers,
- das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt sowie
- seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gefahr tariffstelle.

In der UV-Jahresmeldung sind alle in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte eines Versicherten, bezogen auf das Kalenderjahr, zusammenzuführen. Unabhängig vom tatsächlichen Beschäftigungszeitraum ist im Meldezeitraum stets „01 01 bis 31 12“ des Kalenderjahres der Unfallversicherungspflicht anzugeben. (Beispiel)

Beispiel:

Thomas Schmidt war in einem Taxiunternehmen im Kalenderjahr 2024 in den folgenden Zeiträumen beschäftigt:

1. 3. 2024 bis 30. 4. 2024	Arbeitsentgelt: 6.000 EUR
1. 7. 2024 bis 31. 8. 2024	Arbeitsentgelt: 6.000 EUR
1. 11. 2024 bis 30. 11. 2024	Arbeitsentgelt: 3.000 EUR

Im Kalenderjahr 2024 waren daher folgende Entgeltmeldungen zu erstatten:

Grund der Abgabe	30
Beschäftigungszeit	von 01 03 2024 bis 30 04 2024
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	006000
Grund der Abgabe	30
Beschäftigungszeit	von 01 07 2024 bis 31 08 2024
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	006000
Grund der Abgabe	30
Beschäftigungszeit	von 01 11 2024 bis 30 11 2024
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	003000

- *Spätestens bis zum 17. Februar 2025 (16. Februar 2025 = Sonntag) ist zusätzlich eine UV-Jahresmeldung abzugeben:*

Grund der Abgabe	92
Beschäftigungszeit	von 01 01 2024 bis 31 12 2024
UV-Entgelt	EUR 0015000

3. Korrektur von UV-Jahresmeldungen

War eine bereits erstattete UV-Jahresmeldung mit Grund der Abgabe „92“ nicht abzugeben bzw. enthielt unzutreffende Angaben, ist diese zu stornieren und ggf. neu zu melden.

XIII. Änderungen zur Person

Da die Kommunalbehörden Änderungen in den Einwohnermeldedaten maschinell an die Sozialversicherung übermitteln, sind die Änderungen von personenbezogenen Daten keine eigenständigen Meldeanlässe mehr. Die Angaben sind grundsätzlich nur noch im Rahmen anderer Meldungen (z. B. Ab- oder Jahresmeldungen) zu aktualisieren.

XIV. Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung

Stellt sich nach Abgabe einer Meldung heraus, dass unzutreffende Angaben beispielsweise über die Zeit der Beschäftigung, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, den Grund der Abgabe, die Beitragsgruppen, die Personengruppen, den Tätigkeitsschlüssel oder die Betriebsnummer des Arbeitgebers gemacht worden sind oder eine Meldung bei einer unzuständigen Krankenkasse erstattet wurde, ist die Meldung unverzüglich zu stornieren und mit den zutreffenden Angaben zu wiederholen.

D. Besondere Personengruppen

I. Beschäftigte im Privathaushalt

1. Allgemeines

Beim Haushaltsscheckverfahren handelt es sich um ein vereinfachtes Melde- und Beitragsverfahren zur Sozialversicherung. Das Haushaltsscheckverfahren ist seit dem 1. April 2003 für Beschäftigungen im Privathaushalt zwingend vorgeschrieben und gilt ausschließlich für geringfügige Beschäftigungen. Es wird zentral von der Minijob-Zentrale durchgeführt.

Der Haushaltsscheck beinhaltet gegenüber dem gewöhnlichen DEÜV-Meldeverfahren reduzierte Angaben zum Beschäftigungsverhältnis. Weiteres wesentliches Merkmal ist, dass der Arbeitgeber (Privathaushalt) die Abgaben nicht selbst berechnet. Aufgrund der Entgeltangaben im Haushaltsscheck berechnet die Minijob-Zentrale die Beiträge, Umlagen nach dem AAG sowie ggf. die einheitliche Pauschsteuer und zieht diese dann vom Arbeitgeber ein. Außerdem übernimmt die Minijob-Zentrale die Anmeldung des im Privathaushalt geringfügig Beschäftigten zur gesetzlichen Unfallversicherung. Darüber hinaus berechnet sie die Beiträge zur Unfallversicherung, zieht sie zusammen mit den übrigen Sozialversicherungsbeiträgen ein und leitet sie anschließend an den kommunalen Unfallversicherungsträger weiter. Von der Zahlung der Insolvenzgeldumlage sind private Haushalte ausgenommen.

Für den Einzug der Sozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Unfallversicherung, der Umlagen nach dem AAG sowie der einheitlichen Pauschsteuer muss der Privathaushalt der Minijob-Zentrale zwingend ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

PRAXIS-TIPP: Unter www.haushaltsscheck.de steht der Vordruck „Haushaltsscheck“ zum Ausfüllen und Ausdrucken (bzw. umgekehrt) bereit. Schnell und unkompliziert kann die Anmeldung auch direkt online erfolgen.

Für die Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren benötigt der Arbeitgeber (Privathaushalt) eine gültige Betriebsnummer; wurde eine solche noch nicht vergeben, kann sie über die Minijob-Zentrale beantragt werden.

2. Definition

Eine Beschäftigung im Privathaushalt liegt dann vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeiten sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden. Bei den ausgeübten Tätigkeiten muss

es sich um haushaltsnahe Dienstleistungen handeln. Hierzu gehören u. a. Tätigkeiten wie die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, das Reinigen der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Betreuung und Versorgung von Kindern, Kranken, älteren Menschen und Pflegebedürftigen.

Eine Beschäftigung wird dann ausschließlich im Privathaushalt ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer für denselben Arbeitgeber keine weiteren Dienstleistungen, wie z. B. in den dem Privathaushalt angeschlossenen Geschäftsräumen, erbringt. Sollte dies der Fall sein, wird in der Sozialversicherung ungeachtet der arbeitsvertraglichen Gestaltung von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen. Das Haushaltsscheckverfahren kann dann nicht angewendet werden.

Kommt es bei der Beschäftigung im Privathaushalt aufgrund der Zusammenrechnung mit anderen Beschäftigungen zur Versicherungspflicht, ist die Anwendung des Haushaltsscheckverfahrens ebenfalls nicht möglich; der Arbeitgeber hat das übliche DEÜV-Meldeverfahren anzuwenden.

3. Verfahren beim Arbeitgeber (Privathaushalt)

Der Haushaltsscheck ist grundsätzlich bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung abzugeben. Bei gleichbleibendem Lohn oder Gehalt reicht es aus, wenn der Beginn und das monatliche Arbeitsentgelt angegeben werden (Dauerscheck). Ein neuer Haushaltsscheck ist dann erst wieder bei einer Änderung des Arbeitsentgelts oder bei Ende der Beschäftigung notwendig.

WICHTIG: Der Arbeitgeber ist im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens von der Verpflichtung entbunden, Entgeltunterlagen zu führen und einen Beitragsnachweis einzureichen. Wegen der Beschäftigung von Arbeitnehmern im Privathaushalt finden keine Betriebsprüfungen statt.

4. Verfahren bei der Minijob-Zentrale

Bei Verwendung eines Haushaltsschecks berechnet die Minijob-Zentrale die Gesamtsozialversicherungsbeiträge, die Beiträge zur Unfallversicherung sowie die Umlagen nach dem AAG und zieht diese am Fälligkeitstag ein. Die Beiträge werden für das in den Monaten Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt am 31. Juli des laufenden Jahres und für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt am 31. Januar des folgenden Jahres fällig.

Zudem ist die Minijob-Zentrale ggf. auch für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer zuständig. Diese wird dann zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen eingezogen.

5. Halbjahresscheck

Der Aufwand für Haushalte, in denen das Arbeitsentgelt der Haushaltshilfen Monat für Monat schwankt, ist ungleich höher

als für Haushalte, die ihren Haushaltshilfen ein monatlich gleichbleibendes Arbeitsentgelt zahlen. Um den Verwaltungsaufwand zu verringern, hat die Minijob-Zentrale den sog. Halbjahresscheck entwickelt.

Das Verfahren bei der Minijob-Zentrale läuft so ab, dass dem Arbeitgeber beim Eingang eines Haushaltsschecks mit schwankenden Arbeitsentgelten automatisch mit einem entsprechenden Merkblatt versehene maschinell vorbereitete Schecks zugehen. Diese Schecks sind nur noch um das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt für das jeweilige Kalenderhalbjahr sowie ggf. den Beschäftigungszeitraum zu ergänzen und rechtzeitig vor den Terminen für die Beitragsfälligkeit (vgl. D. I. 4) von beiden Parteien unterschrieben einzureichen. Die vorbereiteten Vordrucke stellen lediglich ein zusätzliches Angebot zum normalen Haushaltsscheck dar; eine Nutzung steht dem Arbeitgeber frei.

6. Bescheinigungen

Der Arbeitnehmer erhält von der Minijob-Zentrale eine Bescheinigung über die an die Rentenversicherung gemeldeten Zeiten und Arbeitsentgelte. Die Bescheinigung muss mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines jeden Jahres für alle im Vorjahr gemeldeten Daten ausgestellt werden. Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist dem Arbeitnehmer die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung auszustellen.

Dem Arbeitgeber hat die Minijob-Zentrale zum Jahresende eine Bescheinigung über den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, die Höhe des Arbeitsentgelts sowie der von ihm getragenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge, der Beiträge zur Unfallversicherung und Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) auszustellen. Zusätzlich wird in der Bescheinigung vom 1. Januar 2026 an die Höhe der erfolgten Erstattungen nach dem AAG angegeben.

II. Leiharbeiternehmer

Bei Leiharbeitnehmern ist zu beachten, dass der Verleiher auch während der Überlassung des Leiharbeitnehmers als Arbeitgeber gilt und somit die Meldepflichten erfüllen muss.

III. Bezieher von Vorruhestandsgeld

Wenn versicherungspflichtige Arbeitnehmer in den Vorruhestand wechseln, besteht die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung grundsätzlich auch weiterhin. Kranken- und Pflegeversicherungspflicht besteht

allerdings nur dann, wenn das bezogene Vorruhestandsgeld mindestens 65 % des letzten Bruttoarbeitsentgelts beträgt. In der Rentenversicherung sind Vorruhestandsgeldbezieher in jedem Fall versicherungspflichtig, während die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung entfällt.

Vorruhestandsgeldbezieher sind den entgeltlich Beschäftigten gleichgestellt, sodass dieselben Meldevorschriften anzuwenden sind. Es muss eine Änderung der Beitragsgruppe in der Krankenversicherung von „1“ auf „3“ und in der Arbeitslosenversicherung von „1“ auf „0“ sowie des Personengruppenschlüssels (auf „108“) erfolgen.

IV. Unständig Beschäftigte

Als unständig Beschäftigte gelten Arbeitnehmer, deren Beschäftigung im Voraus durch Arbeitsvertrag oder nach der Natur der Sache auf weniger als eine Woche beschränkt ist. Sie haben ihrer Krankenkasse Beginn und Ende der berufsmäßigen Ausübung unständiger Beschäftigungen zu melden. Darüber hinaus sind sie vom Arbeitgeber in gleicher Weise zu melden wie ständig beschäftigte Arbeitnehmer. Dabei ist vom Arbeitgeber grundsätzlich jede einzelne Beschäftigungszeit des unständig Beschäftigten mit einer gesonderten An- und Abmeldung an die Einzugsstelle zu melden.

Optional kann der Arbeitgeber jedoch für den unständig Beschäftigten bis zum fünften Werktag eines jeden Monats für den vorangegangenen Kalendermonat eine zusammengefasste Meldung (Abgabegrund „40“) an die Krankenkasse abgeben, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen (21 Kalendertage) beträgt.

V. Auszubildende und Praktikanten ohne Entgelt

Erhalten Auszubildende oder Praktikanten kein Arbeitsentgelt, dann sind sie nur in der Renten- und Arbeitslosenversicherung als Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Insoweit ist zu beachten, dass die erste und letzte Ziffer des Beitragsgruppenschlüssels jeweils mit „0“ (keine Kranken- bzw. Pflegeversicherungspflicht) anzugeben ist. Als Personengruppenschlüssel gilt für Auszubildende die „102“ und für Praktikanten die „105“.

Besteht keine Familienversicherung oder ist keine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht beantragt worden, hat die Ausbildungsstätte innerhalb von zwei Wochen eine Meldung über den Beginn bzw. das Ende des Ausbildungsverhältnisses an die zuständige Krankenkasse zu erstatten; dafür stellen die Krankenkassen besondere Vordrucke zur Verfügung.

E. Geringfügig Beschäftigte

I. Allgemeines

Geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte sind in das normale Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV), wie es für alle versicherungspflichtigen Arbeitnehmer gilt, einbezogen. Folgerichtig gelten für diesen Personenkreis grundsätzlich die gleichen Meldearten. Eine Ausnahme bilden lediglich die in Privathaushalten Beschäftigten, hier kommt das vereinfachte Haushaltscheckverfahren (vgl. D. I) zur Anwendung.

Die Meldungen für geringfügig Beschäftigte sind grundsätzlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. In wenigen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Arbeitgeber für ein und dieselbe Beschäftigung Meldungen mit unterschiedlichen Beitragsgruppenschlüsseln an die Minijob-Zentrale einerseits und an die zuständige Krankenkasse andererseits zu erstatten hat.

Zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist das Entgelt kurzfristig Beschäftigter nicht beitragspflichtig, es ist daher stets mit „000000“ zu melden. (Beispiel)

Beispiel:

Kurzfristige Beschäftigung vom 1. 1. 2025 bis 31. 1. 2025
Entgelt 900,00 EUR

- *Abmeldung (Minijob-Zentrale):*

Grund der Abgabe	30
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 31 01 2025
Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt	EUR 000000

Der Arbeitgeber hat dem geringfügig Beschäftigten mindestens einmal jährlich bis zum 30. April eines Jahres für alle im Vorjahr durch Datenübertragung erstatteten Meldungen eine maschinell erstellte Bescheinigung zu übergeben, die inhaltlich getrennt alle gemeldeten Daten wiedergeben muss. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist die Bescheinigung unverzüglich nach Abgabe der letzten Meldung auszustellen.

HINWEIS: Die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen war lange ein fixer Wert von 450,00 EUR im Monat. Seit dem 1. Oktober 2022 orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze am gesetzlichen Mindestlohn und ist somit dynamisch ausgestaltet. Aufgrund der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf brutto 12,82 EUR je Zeitstunde gilt im Kalenderjahr 2025 eine Geringfügigkeitsgrenze von 556,00 EUR im Monat.

II. Meldepflichtiger Personenkreis

Zu den geringfügig Beschäftigten gehören Arbeitnehmer,

- deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze (2025 = 556,00 EUR) nicht übersteigt (= geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, sofern die Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird (= kurzfristige Beschäftigung).

Durch die Einbeziehung in das Meldeverfahren soll die Einhaltung der Geringfügigkeitsgrenze bei geringfügig entlohnnten Beschäftigten bzw. der Zeitgrenze bei kurzfristig Beschäftigten kontrolliert werden, denn für die versicherungsrechtliche Beurteilung sind mehrere geringfügig entlohnte oder mehrere kurzfristige Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Übt ein Arbeitnehmer neben einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung eine oder mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, so sind auch diese grundsätzlich zusammenzurechnen. Allerdings gilt hierbei, dass die zeitlich zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung von der Anrechnung ausgenommen bleibt. Alle weiteren (später aufgenommenen) sind hinsichtlich der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zusammenzurechnen.

Eine Addition in der Arbeitslosenversicherung ist grundsätzlich immer dann ausgeschlossen, wenn es sich um verschiedenartige Beschäftigungen handelt. Im Übrigen werden hierbei auch mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die neben einer versicherungspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt werden, nicht zusammengerechnet.

III. Meldearten

1. Beginn der Beschäftigung

Die Meldung über den Beginn einer geringfügigen Beschäftigung ist mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung an die Minijob-Zentrale zu übermitteln, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn (vgl. auch G. I).

In der Anmeldung ist als „Grund der Abgabe“ die Schlüsselzahl „10“ und als Personengruppe bei einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung die Schlüsselzahl „109“ bzw. bei einer kurzfristigen Beschäftigung die „110“ anzugeben. Unter „Beschäftigungszeit“ ist bei „von“ der Tag des Beginns der geringfügigen Beschäftigung einzutragen. Im Feld „Betriebsnummer“ muss

die dem Arbeitgeber von der Bundesagentur für Arbeit zugeeilte achtstellige Betriebsnummer (vgl. A. III) eingetragen werden. Da geringfügig entlohnte Beschäftigungen der Rentenversicherungspflicht unterliegen, ist hier der Beitragsgruppenschlüssel „1“ zu verwenden; besteht Pauschalbeitragspflicht in der Krankenversicherung gilt die „6“. (Beispiel 1)

Beispiel 1:

Maika Abel nimmt am 1.8.2025 eine Beschäftigung für ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 500 EUR auf. Sie ist in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert.

● Anmeldung:

Grund der Abgabe	10
Beschäftigungszeit	von 01 08 2025
Beitragsgruppen	6100
Personengruppe	109

Eine im laufenden Beschäftigungsverhältnis beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, die nicht bereits ab Beschäftigungsbeginn wirkt, wird melderechtlich über einen Wechsel des Beitragsgruppenschlüssels in der Rentenversicherung von „1“ nach „5“ angezeigt (Abmeldung mit „32“ und Anmeldung mit „12“).

Wie bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern (vgl. C. IV. 3) hat der Arbeitgeber bei der Anmeldung eines geringfügig Beschäftigten im Feld „Statuskennzeichen“ anzugeben, ob der Beschäftigte zu ihm in einer Beziehung als Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling steht (Status „1“). Trifft dies nicht zu, bleibt das Feld leer. Der Status „2“ (geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH) dürfte bei der Anmeldung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses nicht relevant sein.

In der Anmeldung für kurzfristig Beschäftigte ist anzugeben, wie der Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung krankenversichert ist. Hierbei ist danach zu differenzieren, ob der Arbeitnehmer gesetzlich oder privat krankenversichert bzw. anderweitig im Krankheitsfall abgesichert ist. Der Nachweis über den Krankenversicherungsschutz ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Die Minijob-Zentrale meldet dem Arbeitgeber unverzüglich nach Eingang der Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten zurück, ob zum Zeitpunkt der Anmeldung weitere kurzfristig ausgeübte Beschäftigungen bestehen oder in diesem Kalenderjahr bereits bestanden haben. Auf diese Weise erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, die vorgenommene versicherungsrechtliche Entscheidung ggf. erneut zu prüfen.

2. Ende der Beschäftigung

Der Arbeitgeber hat den geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer mit dem letzten Tag der Beschäftigung bei der Minijob-

Zentrale abzumelden. Die Abmeldung muss mit der ersten auf das Ende der Beschäftigung folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgen, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsende. Als „Grund der Abgabe“ ist die Schlüsselzahl „30“ (bei Arbeitsunterbrechungen von länger als einem Monat die Schlüsselzahl „34“, bei Arbeitskampf von länger als einem Monat die Schlüsselzahl „35“ und bei Tod die Schlüsselzahl „49“) einzutragen. (Beispiel 2)

Beispiel 2:

Ilja Kleber ist seit Jahren als Ultimo-Aushilfe bei einem Geldinstitut beschäftigt; er arbeitet (im Rahmen eines Dauerarbeitsverhältnisses) drei Tage im Monat für 480 EUR und ist privat krankenversichert. Die Beschäftigung endet am 30.11.2025.

● Abmeldung:

Grund der Abgabe	30
Beschäftigungszeit	von 01 01 2025 bis 30 11 2025
Beitragsgruppen	0100
Personengruppe	109

Bei geringfügig Beschäftigten ist in Entgeltmeldungen (Ab-, Jahres-, Unterbrechungsmeldungen) das Feld „Midijob“ stets mit „0“ auszufüllen.

Darüber hinaus muss bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen das in der Beschäftigungszeit erzielte Arbeitsentgelt, von dem Pflicht- oder Pauschalbeiträge gezahlt worden sind, eingetragen werden. Bei kurzfristig Beschäftigten sind als „Beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt“ stets sechs Nullen einzutragen. Sofern ein geringfügig entlohnter Beschäftigter neben seinem laufenden Arbeitsentgelt auch Sonderzuwendungen (z.B. Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld) erhält, sind diese bei dem zu meldenden Arbeitsentgelt in der nächsten Ab-, Unterbrechungs- oder Jahresmeldung zu berücksichtigen, sie können allerdings auch mit einer Sondermeldung (Abgabegrund „54“) übermittelt werden (vgl. G. IX).

Ist die geringfügige Beschäftigung von vornherein befristet, können die An- und Abmeldung – sofern es sich nicht um eine kalenderjahresübergreifende Beschäftigung handelt – kombiniert werden, wenn die Anmeldung noch nicht abgegeben wurde und beide Meldungen bis zur nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung abzugeben sind. In diesen Fällen ist als Grund der Abgabe die Schlüsselzahl „40“ einzutragen und sowohl die erforderlichen Angaben zum Beschäftigungsbeginn als auch zum Beschäftigungsende zu machen. Sollte die Beschäftigung jedoch nicht wie erwartet an dem angegebenen Tag enden, muss der Arbeitgeber unverzüglich eine Stornierung und Neu-Meldung vornehmen (vgl. E. III. 8).

In allen Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist die Steuernummer des Arbeitgebers und die Steuer-

Identifikationsnummer des Arbeitnehmers anzugeben. Zusätzlich ist anzugeben, ob für diesen Arbeitnehmer im Meldezeitraum die einheitliche Pauschsteuer an die Minijob-Zentrale gezahlt wurden. Dabei ist die Ziffer „1“ zu verwenden, wenn die einheitliche Pauschsteuer von 2 % abgeführt wurde; in allen anderen Fällen ist die Ziffer „0“ zu verwenden.

3. Unterbrechung der Beschäftigung

Wie bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern (vgl. C. VI) ist auch bei versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten bei einer Unterbrechung der Entgeltzahlung von mindestens einem Kalendermonat und Bezug von Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Versorgungskrankengeld, Elterngeld oder Inanspruchnahme von Elternzeit eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten.

4. Jahresmeldung

Sofern ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis über den Jahreswechsel hinaus fortbesteht, ist – ebenso wie bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern (vgl. C. VII) – eine Jahresmeldung zu erstatten. Für kurzfristig Beschäftigte ist dagegen keine Jahresmeldung abzugeben.

5. UV-Jahresmeldung

Unabhängig davon, ob eine Beschäftigung geringfügig entlohnt oder kurzfristig ausgeübt wurde, ist eine UV-Jahresmeldung zu erstatten. Dies gilt selbst dann, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres geendet und somit nicht über den Jahreswechsel fortbestanden hat (vgl. C. XII).

6. Gesonderte Meldung bei Antrag auf Altersrente

Auch für geringfügig Beschäftigte, die eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt haben, ist auf Anforderung eine gesonderte Entgeltmeldung (Abgabegrund „57“) abzugeben (vgl. C. X). Die Meldung ist mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung an die Minijob-Zentrale zu übermitteln.

7. Änderungsmeldungen

a) Wechsel der Art der geringfügigen Beschäftigung

Sofern sich die Art der geringfügigen Beschäftigung ändert, also eine geringfügig entlohnte Beschäftigung in eine kurzfristige Beschäftigung umgewandelt wird oder umgekehrt, ist dies zu melden. Die Änderung der Art der geringfügigen Beschäftigung bedeutet nicht nur einen Wechsel der Personengruppe, sondern auch einen Wechsel des Beitragsgruppenschlüssels. Deshalb sind eine Abmeldung mit Abgabegrund „32“ und eine Anmeldung mit Abgabegrund „12“ zu übermitteln.

Beide Meldungen sind mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt der Änderung.

b) Umwandlung einer Beschäftigung

Bei Umwandlung einer versicherungsfreien geringfügigen Beschäftigung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder umgekehrt liegt ebenfalls ein Beitragsgruppenwechsel vor, sodass eine Abmeldung mit Abgabegrund „32“ und eine Anmeldung mit Abgabegrund „12“ zu erstatten sind. Damit ist auch ein Wechsel der Personengruppe verbunden.

Auch hier sind die Ab- und Anmeldung mit der nächsten Lohn- und Gehaltsabrechnung zu erstatten, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt der Änderung.

8. Stornierung bereits abgegebener Meldungen

Enthält eine bereits erstattete Meldung für geringfügig Beschäftigte unzutreffende Angaben, beispielsweise über die Beschäftigungszeit, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, den Grund der Abgabe, die Beitragsgruppe, die Personengruppe, den Tätigkeitsschlüssel oder die Betriebsnummer, muss die Meldung unverzüglich storniert und mit den zutreffenden Angaben wiederholt werden. Dabei gelten dieselben Regelungen wie für versicherungspflichtige Arbeitnehmer (vgl. C. XIV).

9. Sonderregelung für kurzfristig Beschäftigte

Bei Rahmenvereinbarungen sind eine Anmeldung mit dem Tag der Aufnahme der Beschäftigung und eine Abmeldung mit dem letzten Tag der Beschäftigung abzugeben. Wird eine kurzfristige Beschäftigung auf der Basis einer Rahmenvereinbarung für länger als einen Monat unterbrochen, ist nach Ablauf dieses Monats eine Abmeldung mit Abgabegrund „34“ und bei Wiederaufnahme der Beschäftigung eine Anmeldung mit Abgabegrund „13“ zu erstatten.

10. Ausnahmen vom elektronischen Meldeverfahren

Arbeitgeber, die im privaten Bereich für nichtgewerbliche Zwecke geringfügig Beschäftigte versicherungsfrei beschäftigen, können anstelle der elektronischen Datenübermittlung die Meldungen auf Antrag auch weiterhin auf Papiervordrucken (ehemaliger Vordruck „Meldung zur Sozialversicherung“ oder entsprechende Papierausdrucke) erstatten.

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Arbeitgeber, die mildtätige, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche oder gemeinnützige Zwecke im Sinne des Einkommensteuergesetzes verfolgen.

WICHTIG: Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber glaubhaft macht, dass ihm eine Meldung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung nicht möglich ist. Der Antrag auf die Abgabe von Vordruckmeldungen ist an die Minijob-Zentrale zu richten.

F. Übersichten

I. Meldefristen

Die Meldungen zur Sozialversicherung sind innerhalb bestimmter Fristen zu erstatten. Im Rahmen des maschinellen Meldeverfahrens muss der Arbeitgeber grundsätzlich alle Meldungen zusammen mit der nächsten Lohn- und Gehalts-

abrechnung übermitteln. Hierzu gibt es allerdings einige abweichende Regeln, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind. Im Interesse aller Beteiligten sollten die dort genannten Fristen nicht voll ausgeschöpft, sondern die Meldungen immer so frühzeitig wie möglich erstattet werden.

Meldetatbestand	Meldefrist
Sofortmeldung	Spätestens bei Beschäftigungsaufnahme
Beginn einer Beschäftigung (Anmeldung)	Mit der ersten auf den Beginn der Beschäftigung folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsbeginn
Ende einer Beschäftigung (Abmeldung)	Mit der ersten auf das Ende der Beschäftigung folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsende
Unterbrechung einer Beschäftigung von mindestens einem Kalendermonat durch Bezug einer Entgeltersatzleistung, durch Elternzeit oder durch gesetzliche Dienstpflicht/freiwilligen Wehrdienst (Unterbrechungsmeldung)	Zwei Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung
Beginn und Ende einer Elternzeit	Mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen
Ende einer Beschäftigung während des Bezuges einer Entgeltersatzleistung, der Elternzeit oder der gesetzlichen Dienstpflicht/des freiwilligen Wehrdienstes in dem auf den Wegfall des Arbeitsentgeltanspruchs folgenden Kalendermonat (Unterbrechungsmeldung und Abmeldung)	Mit der ersten auf das Ende der Beschäftigung folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Beschäftigungsende
Jahresmeldung	Mit der ersten auf den 31. Dezember eines Jahres folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens jedoch bis zum 15. Februar des folgenden Jahres
UV-Jahresmeldung	Bis zum 16. Februar des Folgejahres. In Fällen der Insolvenz oder der vollständigen Einstellung des Unternehmens und der damit verbundenen dauerhaften Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse bereits mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen.
Wechsel der Krankenkasse, Beitragsgruppe oder Personengruppe; Beginn oder Ende einer Berufsausbildung	Mit der ersten auf den Eintritt der Änderung folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach dem Eintritt der Änderung
Sondermeldung für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	Mit der ersten auf die Zahlung folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach der Zahlung
Gesonderte Meldung wegen Antrag auf Altersrente	Mit der nächsten auf die Anforderung folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung
Stornierung und Neuabgabe einer Meldung	Unverzüglich

Bei den Wochenangaben beginnt die Meldefrist unmittelbar nach dem Ereignistag. Das ist der Tag, an dem der meldepflichtige Tatbestand eintritt (z. B. Beginn einer Beschäftigung). Die Frist endet in der Woche des Fristablaufs an dem Tag, der seiner Benennung nach dem Ereignistag entspricht. (Beispiel)

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Beispiel:

Beginn der Beschäftigung (Ereignistag)	Freitag,	20.6.2025
Beginn der Frist	Samstag,	21.6.2025
Ende der Frist	Freitag,	1.8.2025

- Die Anmeldung ist bis spätestens zum 1.8.2025 elektronisch zu übermitteln.

II. Grund der Abgabe

Anmeldungen

- 10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
- 11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, z. B.
 - Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von länger als einem Monat
 - Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Anmeldung wegen Änderung des Personengrupenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel
 - Anmeldung wegen Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 17 Meldung über den Beginn einer Elternzeit

20 Sofortmeldung

bei Aufnahme einer Beschäftigung

Abmeldungen

- 30 Abmeldung wegen Ende einer Beschäftigung
- 31 Abmeldung wegen Krankenkassenwechsel
- 32 Abmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel
- 33 Abmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis
- 34 Abmeldung wegen Ende des Fortbestehens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV
- 35 Abmeldung wegen Arbeitskampf von länger als einem Monat
- 36 Abmeldung wegen
 - Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)
 - Währungsumstellung während eines Kalenderjahres
- 37 Meldung über das Ende einer Elternzeit

- 40 Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung

- 49 Abmeldung wegen Tod

Jahresmeldungen/Unterbrechungsmeldungen/sonstige Entgeltmeldungen

- 50 Jahresmeldung
- 51 Unterbrechungsmeldung wegen Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen
- 52 Unterbrechungsmeldung wegen Elternzeit
- 53 Unterbrechungsmeldung wegen gesetzlicher Dienstpflicht oder freiwilligem Wehrdienst
- 54 Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (Sondermeldung)
- 55 Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)
- 56 Meldung des Unterschiedsbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeitarbeit
- 57 Gesonderte Meldung nach § 194 des Sechsten Sozialgesetzbuchs (SGB VI)
- 58 GKV-Monatsmeldung
- 92 UV-Jahresmeldung

Änderungsmeldungen

- 62 Änderung des Aktenzeichens/der Personalnummer des Beschäftigten (optional)
- 63 Änderung der Staatsangehörigkeit

Meldungen in Insolvenzfällen

- 70 Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer
- 71 Meldung des Vortages der Insolvenz/der Freistellung
- 72 Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

III. Personengruppen

Die Personengruppenschlüssel ermöglichen die Dokumentation von Besonderheiten in der Beschäftigung bzw. der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Versichertengruppe.

101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale	120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner
102 Auszubildende ohne besondere Merkmale	121 Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nicht übersteigt
103 Beschäftigte in Altersteilzeit	122 Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung
104 Hausgewerbetreibende	123 Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
105 Praktikanten	124 Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
106 Werkstudenten	127 Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Inklusionsbetrieb beschäftigt sind
107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen	140 Seeleute
108 Bezieher von Vorruhestandsgeld	141 Auszubildende in der Seefahrt
109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte	142 Seeleute in Altersteilzeit
110 Kurzfristig Beschäftigte	143 Seelotsen
111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen	144 Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nicht übersteigt
112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft	149 In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
113 Nebenerwerbslandwirte	150 In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner
114 Nebenerwerbslandwirte – saisonal beschäftigt	190 Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind
116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)	
117 Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte	
118 Berufsmäßig unständig Beschäftigte	
119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters	

IV. Beitragsgruppen

Beitragsgruppenübersicht Beiträge zur		Beitragsgruppe			
		KV ¹	RV ²	ALV ³	PV ⁴
Krankenversicherung	– allgemeiner Beitrag –	1	0	0	0
Krankenversicherung	– ermäßigter Beitrag –	3	0	0	0
Landwirtschaftlichen Krankenversicherung	– Mitarbeitende Familienangehörige –	4	0	0	0
Landwirtschaftlichen Krankenversicherung	– Arbeitgeberbeitrag –	5	0	0	0
Krankenversicherung	– Pauschalbeiträge –	6	0	0	0
Freiwilligen Krankenversicherung (Firmenzahler)		9	0	0	0
Rentenversicherung	– voller Beitrag –	0	1	0	0
Rentenversicherung	– halber Beitrag –	0	3	0	0
Rentenversicherung	– Pauschalbeiträge –	0	5	0	0
Arbeitslosenversicherung	– voller Beitrag –	0	0	1	0
Arbeitslosenversicherung	– halber Beitrag –	0	0	2*	0
Pflegeversicherung	– voller Beitrag –	0	0	0	1
Pflegeversicherung	– halber Beitrag –	0	0	0	2

¹ Krankenversicherung ² Rentenversicherung ³ Arbeitslosenversicherung ⁴ Pflegeversicherung
* für Meldezeiträume vom 1. 1. 2017 bis 31. 12. 2021 nicht zulässig

Die Beitragsgruppen besagen, für welche Versicherungszweige Beiträge zu entrichten sind bzw. waren. Dabei ist sowohl im Rahmen der Beitragsberechnung als auch im Rahmen des Meldeverfahrens ausschließlich ein numerischer Beitragsgruppenschlüssel anzuwenden.

Der für die Krankenversicherung gültige Beitragsgruppenschlüssel „9“ ist für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer und Bezieher von Vorruhestandsgeld verbindlich, für die der Arbeitgeber Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung (und ggf. zur sozialen Pflegeversicherung) unmittelbar an die Krankenkasse abführt (sog. Firmenzahler). Die Krankenkasse kann dadurch erkennen, dass die Beiträge nicht vom freiwilligen Mitglied selbst, sondern vom Arbeitgeber gezahlt werden.

Die Pflegeversicherung ist bei freiwillig Krankenversicherten – unabhängig davon, ob für die Krankenversicherung der Schlüssel „0“ oder „9“ verwendet wird – stets mit „1“ oder „2“ zu verschlüsseln, wenn Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht. Der Schlüssel „0“ für die Pflegeversicherung kommt nur für solche Personen in Betracht, die geringfügig beschäftigt sind, die in der privaten Pflegeversicherung versichert sind oder die weder in der sozialen noch in der privaten Pflegeversicherung versichert sind.

Die für geringfügig entlohnte Beschäftigte zu zahlenden Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung sind mit Beitragsgruppenschlüssel „6“ zu verschlüsseln. Da geringfügig entlohnte Beschäftigungen der Rentenversicherungspflicht unterliegen, ist hier der Beitragsgruppenschlüssel „1“ zu verwenden. Für den Fall der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss der Schlüssel „5“ angegeben werden.

V. Angaben zur Tätigkeit

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Beschäftigung sind von hohem Interesse für Wirtschaft, Politik und Verwaltung in Deutschland. Die statistischen Daten zur Beschäftigung werden dort erhoben, wo die Beschäftigung stattfindet – in den Betrieben. Die Arbeitgeber übermitteln daher mit den Meldungen zur Sozialversicherung auch Angaben zur Tätigkeit ihrer Beschäftigten im Betrieb nach dem „Schlüsselverzeichnis“ der Bundesagentur für Arbeit. Diese Angaben fließen in die Beschäftigungsstatistik ein, die als zuverlässige Informationsquelle über die Entwicklung der Beschäftigung nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen dient.

Stellen Ausgeübte Tätigkeit

1 bis 5 Gültige Schlüssel für die Angaben zur Tätigkeit gemäß Schlüsselverzeichnis Ausgabe 2010. Die jeweils gültige Version ist abrufbar unter: www.arbeitsagentur.de (Rubrik: Unternehmen/Betriebsnummern-Service/Tätigkeitsschlüssel ermitteln)

Stelle 6 Höchster allgemeinbildender Schulabschluss

- 1 = Ohne Schulabschluss
- 2 = Haupt-/Volksschulabschluss
- 3 = Mittlere Reife oder gleichwertiger Abschluss
- 4 = Abitur/Fachabitur
- 9 = Abschluss unbekannt

Stelle 7 Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss

- 1 = Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- 2 = Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- 3 = Meister-/Techniker- oder gleichwertiger Fachschulabschluss
- 4 = Bachelor
- 5 = Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- 6 = Promotion
- 9 = Abschluss unbekannt

Stelle 8 Arbeitnehmerüberlassung

- 1 = nein
- 2 = ja

Stelle 9 Vertragsform

- 1 = Vollzeit, unbefristet
- 2 = Teilzeit, unbefristet
- 3 = Vollzeit, befristet
- 4 = Teilzeit, befristet

VI. Schlüssel der Staatsangehörigkeit

Die Meldungen sind nach den Verhältnissen des Zeitpunktes zu erstatten, auf den sich die Meldung bezieht. Dies gilt auch bezüglich der Staatsangehörigkeit eines Beschäftigten. Eine stets aktuelle Übersicht aller Staaten mit ihren dreistelligen Schlüsseln steht online zur Verfügung unter: www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik: Arbeitgeberverfahren/DEÜV/Gemeinsames Rundschreiben)

G. Qualifizierter Meldedialog

I. Allgemeines

Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Krankenkasse auf Grundlage eingegangener Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die insgesamt erzielten Arbeitsentgelte die BBG überschreiten, stößt sie den sog. Qualifizierten Meldedialog an.

Seit dem 1. Januar 2021 wurde der Qualifizierte Meldedialog erweitert. Ab diesem Zeitpunkt haben die Krankenkassen den Arbeitgebern zusätzlich die elektronische Bestätigung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft zurückzumelden. Darüber hinaus können die Krankenkassen seither fehlende Jahresmeldungen bei den Arbeitgebern maschinell anfordern.

Seit dem 1. Januar 2023 ist der Qualifizierte Meldedialog um das Meldeverfahren zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos nochmals erweitert worden.

II. Überschreiten BBG aufgrund Mehrfachbeschäftigung

1. Anforderung von GKV-Monatsmeldungen

Bei Vorliegen einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung prüft die zuständige Krankenkasse auf Grundlage der eingegangenen Entgeltmeldungen, ob die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte in der Summe die BBG in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten. Soweit die Krankenkasse bei dieser Prüfung nicht ausschließen kann, dass aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die BBG KV/PV überschritten wurde, fordert sie mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) die beteiligten Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen (Grund der Abgabe „58“) abzugeben. Die Anforderung erstreckt sich mindestens auf die Kalendermonate, die mit der zu beurteilenden versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung belegt sind.

In der Praxis kann das Prüfverfahren erst eingeleitet werden, sobald die erforderlichen Entgeltmeldungen aller beteiligten Arbeitgeber vorliegen. Im Einzelfall wird das Ergebnis, also ob zu hohe Beiträge gezahlt worden sind oder nicht, erst Wochen nach dem Ende der Mehrfachbeschäftigung bzw. dem Ablauf des Kalenderjahres feststehen. (Beispiel 1)

Beispiel 1:

Hauptbeschäftigung	vom 1. 1. 2024 bis laufend
Jahresmeldung	bis 17. 2. 2025 (15. 2. 2025 = Samstag)
Zweitbeschäftigung	vom 1. 3. 2024 bis 30. 6. 2024
Abmeldung	am 22. 7. 2024

- *Erst nach Vorliegen der Jahresmeldung im Februar 2025 kann die Krankenkasse überprüfen, ob die BBG KV/PV bzw. RV/ALV aufgrund der Mehrfachbeschäftigung überschritten wurde.*

PRAXIS-TIPP: Insbesondere vor dem Hintergrund der zeitlichen Verzögerung ist es nach wie vor zulässig, wenn der Arbeitgeber selbstständig das beitragspflichtige Entgelt aufteilt, ohne auf die Meldung der Krankenkasse zu warten.

2. Abgabe von GKV-Monatsmeldungen

Nachdem die beteiligten Arbeitgeber die Aufforderung zur Abgabe der GKV-Monatsmeldungen erhalten haben, sind mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung nach der Aufforderung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen, für den angeforderten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten. Die GKV-Monatsmeldungen sind mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu übermitteln. Die Abgabe der GKV-Monatsmeldungen ist im Übrigen stets monatsbezogen vorzunehmen.

Die GKV-Monatsmeldung enthält die Versicherungsnummer, den Namen des Arbeitnehmers, die Betriebsnummer und das monatliche laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelt, von dem Sozialversicherungsbeiträge für das jeweilige Kalenderjahr berechnet wurden. Hinzu kommen weitere Angaben, die die Krankenkasse zur Übermittlung der Gesamtentgelte im Falle des Überschreitens der BBG benötigt. Hierzu zählen u. a.:

- Sozialversicherungstage
- Beitragsgruppen
- Kennzeichen Rechtskreis (für Zeiträume bis 31. 12. 2024)

3. Mitteilung Prüfergebnis

Die Krankenkasse stellt abschließend auf Grundlage der gemeldeten GKV-Monatsmeldungen innerhalb von zwei Monaten fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die BBG KV/PV bzw. RV/ALV überschreiten und meldet den beteiligten Arbeitgebern für jeden Kalendermonat der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung das Prüfergebnis. Die Rückmeldung des Prüfergebnisses erfolgt mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG). Der Arbeitgeber erhält zu jeder für den Zeitraum der Mehrfachbeschäftigung abgegebenen GKV-Monatsmeldung eine Information, ob das erzielte laufende Gesamtentgelt die BBG in den einzelnen Sozialversicherungszweigen

überschritten hat. Bei einer Überschreitung der BBG erhalten die beteiligten Arbeitgeber zusätzlich das monatliche Gesamtentgelt je Sozialversicherungszweig für jeden einzelnen Abrechnungszeitraum, in dem eine anteilige Berücksichtigung der erzielten Arbeitsentgelte zum Tragen kommt.

Zudem erhalten die Arbeitgeber von der Einzugsstelle die Information, ob eine in der GKV-Monatsmeldung angegebene Sonderzuwendung aufgrund der versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in voller Höhe der Beitragspflicht zu unterwerfen ist. Sofern die Sonderzuwendung nicht in voller Höhe beitragspflichtig ist, wird getrennt nach den einzelnen Versicherungszweigen der beitragspflichtige Anteil gemeldet.

Mit der Krankenkassenmeldung wird dem Arbeitgeber auch die Höhe des beitragspflichtigen Anteils einer Sonderzuwendung übermittelt, wenn durch das Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen die Einmalzahlung in einem anderen Umfang der Beitragspflicht unterliegt als allein unter Berücksichtigung des Arbeitsentgelts aus dem Beschäftigungsverhältnis, aus dem sie gewährt wird. (Beispiel 2)

Beispiel 2:

Arbeitgeber A (PGR: 101, BGR: 9111):	
Zeitraum	1. 1. 2024 bis 31. 12. 2024
Laufendes Arbeitsentgelt	2.500 EUR/30.000 EUR
Einmalzahlung im Juli 2024	5.000 EUR
Arbeitgeber B (PGR: 101, BGR: 9111):	
Zeitraum	1. 1. 2024 bis 31. 12. 2024
Laufendes Arbeitsentgelt	2.400 EUR/28.800 EUR
Gesamtentgelt (30.000 + 5.000 + 28.800 EUR =)	63.800 EUR

- Die BBG-KV (2024 = 62.100 EUR) wurde überschritten, es ist ein Prüfverfahren einzuleiten:

Schritt 1:

Sowohl Arbeitgeber A als auch Arbeitgeber B erhalten die Anforderung zur Abgabe der GKV-Monatsmeldungen.

Schritt 2:

Beide Arbeitgeber übermitteln GKV-Monatsmeldungen („58“) für jeden einzelnen Monat von Januar bis Dezember 2024, in denen das ihrerseits gewährte laufende Arbeitsentgelt getrennt nach Versicherungszweigen (KV, RV, ALV) ausgewiesen ist. Die GKV-Monatsmeldung für Juli 2024 von Arbeitgeber A enthält zusätzlich die Einmalzahlung in Höhe von 5.000 EUR im Feld EZEG (Einmalig gezahltes Entgelt).

Schritt 3:

Beide Arbeitgeber erhalten jeweils aufgrund Überschreitung der BBG-KV eine Rückmeldung mit einem DBBG für jeden Monat der Mehrfachbeschäftigung. Daraus ergibt sich auch, dass die Einmalzahlung im Juli – aufgrund eines bereits die monatliche BBG überschreitenden laufenden Gesamtentgelts – nicht der Beitragspflicht zur KV/PV unterliegt (wohl aber zur RV/ALV).

4. Ausnahmetatbestände

Das Prüfverfahren bei Überschreiten der BBG ist grundsätzlich nur für versicherungspflichtige Mehrfachbeschäftigte durchzuführen. Demnach sind versicherungsfreie kurzfristig Beschäftigte und geringfügig entlohnte Beschäftigte vom Prüfverfahren ausgenommen. Dies gilt selbst dann, wenn in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht in der Rentenversicherung besteht. Ebenso sind Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse sowie Personen, die eine nicht berufsmäßig unständige Beschäftigung ausüben, aufgrund mangelnder Praxisrelevanz und der insoweit gebotenen Verfahrensvereinfachung vom Prüfverfahren ausgenommen.

III. Elektronische Mitgliedsbestätigung

Die Krankenkassen haben aus Anlass einer Anmeldung dem Arbeitgeber in elektronischer Form das Bestehen oder Nichtbestehen der Mitgliedschaft zu bestätigen. Mitgliedsbescheinigungen in Papierform sind von den Krankenkassen nicht mehr auszustellen.

Die Rückmeldungen erfolgen bei jeder Anmeldung mit den Abgabegründen 10, 11 oder 40 mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Mitgliedsbestätigung (DBMB). Sie erfolgen im Übrigen unabhängig vom Krankenversicherungsstatus und mithin auch für privat krankenversicherte Arbeitnehmer, bei denen regelmäßig das Nichtbestehen der Mitgliedschaft zurückgemeldet wird.

IV. Anforderung fehlender Jahresmeldungen

Die Arbeitgeber haben für jeden am 31. Dezember eines Jahres versicherungspflichtig Beschäftigten mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres, eine Jahresmeldung zu erstatten (vgl. C. VII).

Aus unterschiedlichen Gründen kommen einige Arbeitgeber dieser Meldeverpflichtung nicht nach, sodass den Krankenkassen die Möglichkeit eingeräumt wird, fehlende Jahresmeldungen elektronisch anzufordern. Die Anforderung erfolgt im Rahmen des Qualifizierten Meldedialogs mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Anforderung Meldung (DBAM).

Die elektronische Anforderung erfolgt für jede Jahresmeldung nur einmalig. Sofern Arbeitgeber auf die elektronische Anforderung nicht reagieren, erfolgt die weitere Korrespondenz außerhalb des elektronischen Arbeitgeber-Meldeverfahrens.

V. Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

Das bisher zwischen den Krankassen und den Arbeitgebern in Papierform vorgehaltene Verfahren zur Übermittlung der notwendigen Angaben zur Einrichtung eines neuen Arbeitgeberkontos war im Zuge der zunehmenden Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß. Der Gesetzgeber hat daher bestimmt, dass das Verfahren digitalisiert wird. Dies bedeutet, dass die Krankassen die notwendigen Angaben zur Einrichtung eines neuen Arbeitgeberkontos maschinell anfordern und die Arbeitgeber diese Daten ebenfalls maschinell übermitteln.

Die elektronische Anforderung der notwendigen Daten erfolgt mit dem bereits im Qualifizierten Meldedialog bestehenden Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK). Hierzu wurde ein neuer Abgabegrund „Anforderung Arbeitgeberdaten“ aufgenommen.

Für die Rückmeldung der für die Einrichtung eines Arbeitgeberkontos notwendigen Angaben wurde der neue Datensatz Arbeitgeberkonto (DSAK) in das Meldeverfahren implementiert.

Der Arbeitgeber hat auf Anforderung durch die Einzugsstelle mit dem DSAK mindestens die Grunddaten und die Wahlerklärung für die Teilnahme am Ausgleichsverfahren U1 mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber der Krankenkasse eine abweichende Korrespondenzanschrift und/oder einen von ihm bevollmächtigten Dienstleister sowie Änderungen zu den bereits vorliegenden Daten mitteilen.

Darüber hinaus kann der Arbeitgeber mit der elektronischen Rückmeldung die Einzugsstelle ermächtigen, fällige Beiträge mittels Lastschrift wiederkehrend einzuziehen; die Ermächtigung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats auf elektronischem Wege war zunächst nicht vorgesehen, Widerrufe mussten in Schriftform erfolgen. Seit dem 1. Januar 2025 besteht die Möglichkeit, elektronisch zu widerrufen. Dazu ist in den Datenbaustein DBSL ein neues Datenfeld „Kennzeichen Widerruf SEPA-Lastschriftmandat“ aufgenommen worden.

HINWEIS: Der Impuls für die Einrichtung eines Arbeitgeberkontos ist grundsätzlich die erstmalige Anmeldung eines Arbeitnehmers bei der Krankenkasse. Darüber hinaus kann eine Anforderung durch die Krankenkasse erfolgen, wenn im ersten eingehenden Beitragsnachweis eine Betriebsnummer angegeben ist, unter der noch kein aktives Arbeitgeberkonto besteht.

IHRE FRAGEN. UNSERE ANTWORTEN.

Sie haben Fragen? Wir sind für Sie da.

Sie erreichen uns telefonisch von 7 bis 20 Uhr:

Kostenlose IKK Firmenkundenhotline
0800 045 5400

Immer up to date

Mit dem Online-Newsletter und dem eMagazin für Firmenkunden sind Sie über alle relevanten Themen topaktuell informiert. Mehr Infos unter www.ikk-classic.de/newsletter-firmenkunden

Alles auf einen Klick

Hilfreiche Infos zum Thema Sozialversicherung, praktische Tools und Rechner sowie zahlreiche Online-formulare und ein aktuelles Nachschlagewerk finden Sie unter www.ikk-classic.de/infoportal



IKK classic-App



Facebook



Instagram



YouTube



TikTok